

Dokumentation

STAATSPOLIZEI UND INNERE VERWALTUNG 1934–1936

Am 17. Juni 1936 wurde Heinrich Himmler zum Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt. Damit fand ein vielschichtiger Prozeß einen vorläufigen Abschluß, in dessen Verlauf Himmler für sich und seine SS eine Machtbasis auf dem Wege zur „Führerexekutive“¹ eroberte. Vier Veränderungen, schreibt Hans Buchheim, seien mit der Institution des „RFSSuChdDt.PoliRMdI“ im Gefüge der Polizei wirksam geworden:

- „1. Zentralisierung der Polizei
2. Entstaatlichung der Polizei
3. Herauslösung der Stapo aus der übrigen Polizei und Einbeziehung der Kripo in den Bereich der Stapo
4. Eingliederung der Polizei in die SS.“²

Doch diese Veränderungen bildeten in sich jeweils wieder den Endpunkt von Prozessen, die teils isoliert nebeneinander, teils miteinander verschlungen abliefen und – im Falle der Geheimen Staatspolizei in Preußen – schon mit dem Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 zu einem modellhaften Abschluß gekommen waren.

Versucht man die Entstehung der Geheimen Staatspolizei in Preußen, das neben Bayern eine der Pflanzstätten für die politische Polizei des Dritten Reiches war, nachzuzeichnen, so wird man zwei Phasen zu unterscheiden haben: einmal die Periode, in der Göring sich ein eigenes politisches Machtinstrument schuf, zum anderen den Zeitraum, nach dem er dieses Instrument dem RFSS Heinrich Himmler hatte ausliefern müssen, der nun die Befehlsgewalt auch über die politische Polizei des gewichtigsten Landes und damit – mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe – aller Länder Deutschlands ausübte.

In der Zeit des unabhängigen Aufbaus der preußischen politischen Polizei stand im Vordergrund das Bestreben nach ihrer Aussonderung aus dem Gefüge der allgemeinen Polizei und der inneren Verwaltung, die ihre politischen Machtbefugnisse und ihre politische Verantwortlichkeit allmählich verlieren und so entpolitisiert werden sollten.

Bereits im Februar 1933 bestellte Göring, seit dem 30. Januar Kommissarischer Preußischer Minister des Innern, den Leiter der politischen Polizeigruppe im Preußischen Innenministerium, Oberregierungsrat Rudolf Diels, zum Chef der Abteilung I A im Berliner Polizeipräsidium, der Zentrale der preußischen politischen Polizei³.

¹ Zur Gesamtentwicklung und Organisation der SS vgl. jetzt Hans Buchheim, *Anatomie des SS-Staates*, Bd. I, Freiburg 1966; zur Führerexekutive ebd. S. 29.

² Ebenda S. 67.

³ Eine am 17. 2. 1933 vom Kommissar z. b. V. Dalwege für Diels gefertigte Aktennotiz läßt den Schluß zu, daß Diels zu diesem Zeitpunkt bereits die Abteilung I A im Pol. Präsidium Berlin übernommen hatte (Doc. Center, Personalakte Bürckel).

Der kommissarische Minister des Innern und sein Chef der politischen Polizei waren sich wohl darin einig, die für offensive Maßnahmen kaum geeignete politische Polizei nicht in ihrer bestehenden Organisationsform zu belassen, sondern ihre allmähliche Verselbständigung anzustreben, wie auch sie aus legislativen Fesseln zu lösen. So wurden am 3. März 1933 durch eine Ministerialverordnung⁴ die Zuständigkeitsbeschränkungen der §§ 14 und 41 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes⁵ gelockert. Wenige Tage später, am 8. März, bezog die eben geschaffene Spezialabteilung zur Bekämpfung des Bolschewismus das neuernannte Horst-Wessel-Haus⁶. Und – sicher nicht zufällig – kurz nach der Ernennung Hermann Görings zum Preußischen Ministerpräsidenten am 11. April 1933 nahm die räumliche Trennung der politischen Polizei von der allgemeinen Polizei in Berlin ihren Fortgang: die Abteilung I A bezog ein Gebäude in der Prinz-Albrecht-Straße⁷.

Den ersten Schritt zu ihrer institutionellen Verselbständigung fixierte schließlich ein Gesetz vom 26. April 1933⁸. Es bestimmte die Einrichtung des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) im Range einer Landespolizeibehörde „zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden“, das dem Preußischen Minister des Innern unmittelbar unterstellt wurde. „Um die wirksame Bekämpfung aller gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen zu sichern“, so führte der Runderlaß des Pr.MdI aus⁸, „hat die Staatsregierung sich entschlossen, die Organisation der politischen Polizei straffer als bisher zu gestalten und die erforderlichen Voraussetzungen für ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten zu schaffen“. Zu diesem Zwecke übernahm an Stelle des Landeskriminalpolizeiamtes für die politische Polizei das Gestapa die politisch-polizeilichen Angelegenheiten. Auf der Ebene der Regierungsbezirke wurden Staatspolizeistellen als nachgeordnete Exekutive des Gestapa eingerichtet; eine Funktion, die dann in der Praxis von den politischen Abteilungen der Polizeiverwaltungen in den Regierungspräsidien wahrgenommen wurde. Wie jedoch

Zur politischen Polizei in Preußen siehe Bernhard Weiß, *Polizei und Politik*, Berlin 1928, S. 51 ff.; Felix Bullmann, *Die Polizei für Strafsachen in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der politischen Polizei*, jur. Diss., Erlangen 1935.

⁴ Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung (MBliV), S. 253.

⁵ PVG vom 1. Juni 1931, Pr. GS., S. 77. Zur Frühgeschichte der Gestapo in Preußen siehe Rudolf Diels, *Lucifer ante portas*, Stuttgart, 1950, vor allem S. 164 ff. und 227 ff.; Hans Buchheim, a. a. O., S. 38 ff.; Friedrich Zipfel, *Gestapo und SD in Berlin*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 9/10 (1961), S. 263 ff.; Edward Crankshaw, *Die Gestapo*, Berlin 1959, der allerdings gelegentlich über die Quellen hinauschießt. Auch Gerhard Schulz, *Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaats*, in: K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz, *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, Köln und Opladen 1960, S. 536 ff.

⁶ Bis dahin Karl-Liebknecht-Haus.

⁷ Der genaue Zeitpunkt ist nicht festzustellen. Diels, a. a. O., S. 228, spricht von Mitte April. Crankshaw, a. a. O., S. 46, behauptet am 4. 4., allerdings ohne Beleg; laut Briefwechsel Diels an Daluge v. 6. 4. und Daluge an Diels v. 11. 4. (Berlin Doc. Center) war Diels noch „im Hause“ am Alexanderplatz.

⁸ Pr. GS., S. 122. Dazu ein Runderlaß des Pr.MdI v. 26. April 1933, MBliV., S. 503, nebst Anlagen.

das Gestapo dem Pr.MdI unterstellt blieb, so änderte sich auch noch nichts an der Unterstellung der Staatspolizeistellen, die „Organ der zuständigen Landespolizeibehörde“ blieben, unter den Regierungspräsidenten. Und das Gesetz v. 26. 4. bestimmte darüber hinaus ausdrücklich⁹, daß die Vorschriften des PVG¹⁰ über Beschwerde und Anfechtungsklage auch auf Verfügungen des Gestapo Anwendung finden sollten.

Die nächste Stufe im Ausbau der Gestapo, das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933, kann wohl nicht nur als Aktion Görings zur Straffung seines Machtinstrumentes und Entpolitisierung der ordentlichen Polizei und der inneren Verwaltung begriffen werden. Mindestens ebenso sehr gehört sie in die schwebenden Auseinandersetzungen um die Reichsreform¹¹. Der RMdI, Frick, befürchtete gerade von der preußischen Geheimen Staatspolizei eine Durchkreuzung seiner Zentralisierungsabsichten, die im Bereich der Polizei illusorisch bleiben mußten, wenn neben der erstrebten Reichspolizei eine preußische Sonderpolizei fortbestehen würde. So bemühte sich das RMdI im Oktober 1933, ein Reichsgesetz durchzubringen, das die politische Polizei wieder in die ordentliche Polizei zurückführen sollte. Der Plan scheiterte am Preußischen Ministerpräsidenten¹² und seinem Staatsministerium, das Anfang Dezember teilweise überraschend seine „eigene preußische Reform“ auf verschiedenen Gebieten der inneren Verwaltung durchführte¹³, um der Reichsreform zuvorzukommen. Auch das „Gesetz über die Geheime Staatspolizei“ vom 30. November 1933¹⁴ dürfte seinen Platz im Rahmen dieses Ausweichmanövers haben.

⁹ § 1 (3).

¹⁰ siehe Anm. 5.

¹¹ Vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 579 ff.

¹² Daß Göring auch nur entfernt bereit gewesen sein soll, einer Reorganisation der Gestapo zuzustimmen, was Gerhard Schulz, a. a. O., S. 538, für möglich hält, erscheint zweifelhaft. Ein Indiz dafür sieht Schulz in der Tatsache, daß Göring „Diels kurze Zeit später zum Polizeipräsidenten ernannte“. Abgesehen davon, daß Diels nur „vertretungsw[eise]“ (Personalbogen Diels im Geheimen Staatsarchiv) zum Polizeivizepräsidenten ernannt wurde, läßt der Zeitpunkt (18. 11. 1933), 12 Tage vor der Verkündung des neuen Gesetzes, höchstens auf verschleierte Taktik schließen.

In diesen Zeitraum fällt aber auch das merkwürdige Zwischenspiel der vorübergehenden Amtsenthebung und Flucht von R. Diels, das Crankshaw als ersten Versuch Heydrichs zur „Machtergreifung“ in Berlin deutet. Sein Stellenwert in den Auseinandersetzungen um die Gestapo ist noch höchst unklar. Diels selbst berichtet davon (a. a. O., S. 350 ff.); bei Gisevius, Bis zum bitteren Ende, Hamburg 1947, Bd. I, S. 63 f. und bei Dodd, Ambassador Dodd's Diary 1933–1938, New York 1941, S. 65, wird die Tatsache bestätigt. Allerdings differieren die Zeitangaben. Diels: Mitte Oktober bis 1. Dezember, Gisevius: ab etwa Mitte September, diese Angabe kann nicht stimmen, denn am 10. Oktober war Diels noch in Berlin; siehe Dankschreiben an RFSS für Ernennung (15. 9.) zum SS-Obersturmbannführer v. 10. 10., (Berlin Doc. Center); Dodd: Ende November bis Anfang Dezember. Seltsamerweise wurde D. in der von ihm angegebenen Zeit zum SS-Standartenführer (9. 11.) befördert und vertretungsweise zum Polizeivizepräsidenten ernannt (18. 11.).

¹³ Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 589.

¹⁴ Pr. GS., S. 413.

Die Gestapo wurde jetzt zum selbständigen Zweig der inneren Verwaltung erklärt und direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt, der den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei – er war zugleich Chef des Gestapa – mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die bisher im Ministerium des Innern getätigt worden waren, beauftragte. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz zu den Fragen der Beschwerde und Anfechtungsklage keine Bestimmungen mehr enthält. War damit die Gestapo in der Zentralinstanz endgültig zur Sonderpolizeibehörde auf Kosten der politischen Kompetenzen des Ministeriums des Innern geworden, so blieb das Verhältnis von Staatspolizeistelle und Regierungspräsidium noch kurze Zeit im Zustand latenter Spannung. Die Durchführungsverordnung vom 8. März 1934¹⁵ verfügte, daß die Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten untergeordnet seien, „soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt“ würde. Ein Runderlaß vom gleichen Tage¹⁶ verkehrte diese Bestimmung aber faktisch ins Gegenteil, indem er die Staatspolizeistellen verpflichtete, „den Wünschen der Regierungspräsidenten zu entsprechen, soweit nicht Weisungen und Richtlinien des Geheimen Staatspolizeiamtes entgegenstehen“. Die Forderung nach „vertrauensvoller Zusammenarbeit“ vermochte die Gemengelage der Kompetenzen auch nicht zu entwirren, wohl aber ein Runderlaß vom 14. März 1934¹⁷, in dem es heißt: „Mit Beginn des Rechnungsjahres 1934 (also zum 1. 4.) werden die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Pol-Verwaltung losgelöst und zu selbständigen Behörden der Geheimen Staatspolizei bestellt.“^{17a}

Die Gestapo hatte – obgleich von den Regierungspräsidenten noch längst nicht hingenommen – den Status einer Sonderpolizeibehörde erlangt, die lediglich dadurch noch mit der ordentlichen Polizei Berührung hatte, daß diese auf Kreis- und Ortsebene als ihr Hilfsorgan fungierte.

So konnte der Preußische Ministerpräsident Hermann Göring am 17. März gestrost den Reichskanzler in einem pathetischen Schreiben bitten, im Interesse der Reichsreform „den Reichsminister des Innern, Herrn Dr. Frick, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Preußischen Ministers des Innern zum 1. Mai 1934 zu beauftragen“. Er könne sich „kaum eine Maßnahme denken, die besser als diese geeignet wäre, der Reichserneuerung von Preußen her den Weg zu bereiten“¹⁸.

Göring überließ Frick damit nur noch eine politisch nahezu entmachtete Polizei und Verwaltung, doch war dieser triumphierende Schachzug wohl auch schon ein Rückzugsgefecht gegen die zur Zentralisierung drängenden Kräfte. Noch bevor Frick das Preußische Ministerium des Innern in Personalunion übernahm, mußte Göring einem anderen Sog zur „Verreichlichung“ seiner Gestapo nachgeben. Was

¹⁵ Pr. GS., S. 143.

¹⁶ MBHv., S. 471.

¹⁷ MBHv., S. 471.

^{17a} Da jedoch der Runderlaß die Unterordnung nicht ausdrücklich aufhob, konnte die Rechtslage von den Betroffenen immer noch widersprüchlich ausgelegt werden.

¹⁸ Abgedruckt im Völkischen Beobachter v. 2. 5. 1934.

er dem RMdI geschickt vorenthalten konnte, mußte er dem RFSS und Kommandeur der politischen Polizei fast aller deutschen Länder zugestehen. Am 20. April 1934 löste der RFSS Heinrich Himmler den Ministerialdirektor Rudolf Diels als Inspekteur der Gestapo in Preußen ab. Damit erreichte Himmler eine wichtige Etappe nicht nur auf dem Wege zur Zentralisierung der politischen Polizei Deutschlands in seiner Hand, sondern auch eine Basis zur Eroberung der gesamten deutschen Polizei für die SS.

Was neben dem Zurückweichen vor einer unaufhaltsamen Entwicklung Göring bewogen haben mag, seine kaum gestärkte Machtposition mit Himmler zu teilen, ob er auf einen Bundesgenossen in noch ausstehenden Auseinandersetzungen hoffte, ist kaum geklärt und soll hier nicht weiter untersucht werden. Wir haben vielmehr einen speziellen und charakteristischen Aspekt in der zweiten Entwicklungsperiode der preußischen Geheimen Staatspolizei zu verfolgen: die Gegenwehr aller Instanzen der inneren Verwaltung gegen ihre Entpolitisierung und die Bemühungen der Gestapo um ihre Befreiung von legislativen Normen, was die Voraussetzung für ihre Entstaatlichung war.

Hans Buchheim stellt fest¹⁹, daß die Jahre 1935/36 „hinsichtlich der Emanzipation der Führergewalt von der staatlichen Norm“ auch im Bereich der politischen Polizei „eine retardierende Tendenz“ aufweisen, und daß sie durch den Versuch gekennzeichnet sind, die „Gestapo wenigstens auf mittlerer und unterer Ebene wieder unter Kontrolle zu bekommen“.

Die hier vorgelegten Dokumente spiegeln einiges von den Bemühungen des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern wie der Regierungspräsidenten wider, dem Entgleiten der Gestapo aus der Einheit der inneren Verwaltung zu steuern, lassen aber auch die Methoden sichtbar werden, mit denen sich das Gestapa durchsetzte, und verweisen schließlich auf die Hilfestellung, die Justiz und Rechtstheoretiker der Geheimen Staatspolizei zuteil werden ließen. Schließlich fordern die Regierungspräsidenten von Köln und Aachen, denen wir als Verfasser einiger der Dokumente begegnen, Fragen nach politischer Vorstellungswelt und Verhalten der höheren Beamten in jenen Jahren heraus, worauf zum Schluß noch kurz einzugehen ist.

Seit der Ernennung Himmlers zum Inspekteur der Gestapo und Fricks zum Preußischen Minister des Innern mühten sich nun drei Machtgruppen in wechselnder Frontstellung, die preußische politische Polizei ihrem Konzept einzuordnen. Göring hatte Himmler, der im Hinblick auf die Zentralisierung der politischen wie der allgemeinen Polizei mit Frick in einer Front stand, einerseits berufen, weil er dieser Fronde taktische Zugeständnisse machen mußte, andererseits wohl auch, weil er Himmlers Bundesgenossenschaft in der Auseinandersetzung mit der SA wie auch mit dem Reichsminister des Innern gesucht haben mag. Des Reichsführers-SS Vorstellungen von Gestalt und Zweck der Gestapo aber entsprachen in Einzelheiten teils Görings, teils Fricks Konzeption, während sie als Ganzes genommen von beiden sich weit entfernten.

¹⁹ A. a. O., S. 49.

Himmler ging bald nach Amtsantritt – und hier in Übereinstimmung mit Göring – daran, das Gestapa in den höheren Rängen personell umzugestalten; „Beamte, die durch ihre Tätigkeit mit der Behörde in ihrer alten Organisationsform besonders eng verbunden waren“, gedachte er „künftig nicht weiter zu beschäftigen“²⁰. Eine Reihe höherer Beamter erlitt gleich ihrem Chef Diels das Schicksal der Versetzung. Statt ihrer berief Himmler wichtige Mitarbeiter aus der SS und einige höhere Verwaltungsbeamte, die bis dahin Staatspolizeistellen geleitet hatten, in die Schaltstellen des Gestapa²¹.

Waren diese Maßnahmen kaum im Sinne Fricks, so scheint umgekehrt zwischen dem neuen Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes und dem Reichsminister des Innern eine Art Waffenstillstand eingetreten zu sein; denn in einem Rundschreiben vom 28. Juni 1934 an die „Dienststellen im Hause“ gab Heydrich – sicher nicht ohne Wissen Himmlers – der Rechtslage strikt widersprechend zur Kenntnis: „Die unmittelbar vorgesetzte Behörde“ seien „der Preußische Ministerpräsident, der Reichsminister des Innern, der in Personalunion Preußischer Minister des Innern ist“²². Dafür, ob Göring von dieser Anweisung Kenntnis hatte, ob sie einem Stillhalten zugerechnet werden muß, das von der bevorstehenden Auseinandersetzung mit der SA erzwungen wurde, gibt es keine Anhaltspunkte. Doch verdeutlichen diese widersprüchlichen Schritte, wie sich die Machtverhältnisse bereits zwischen dem Amtsantritt Himmlers und dem 30. Juni 1934 verflüssigten.

Auch im Bereich der Mittelinstanz klappten um diese Zeit Gesetz und Praxis weit auseinander. Nicht nur leiteten in der Mehrzahl der Regierungsbezirke auch weiterhin die politischen Dezernenten der Bezirksregierung zugleich die Staatspolizeistellen²³, sie blieben auch – vor allem hinsichtlich ihrer Unterrichtung über politische Vorgänge – noch weitgehend auf den Apparat der inneren Verwaltung wie auch der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Kreis- und Ortspolizeibehörden angewiesen. Und die Regierungspräsidenten waren nicht gesonnen, ihre politische Macht und Verantwortlichkeit einfach aufzugeben. Diese tatsächlichen Gegebenheiten und die mangelnde Eindeutigkeit der geltenden Verordnungen und

²⁰ Mitteilung des Inspektors der Gestapo an d.Pr.MdI, dem diese Beamten jetzt wieder unterstellt wurden (§ 3 d. VO v. 8. 3. 1934, vgl. Anm. 15), v. 31. 5. 1934, zitiert nach Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 539.

Göring hatte bereits früher – im Rahmen des Einsatzes der „nationalen Verbände“ als Hilfspolizei, April 1933 – der SS politisch-polizeiliche Aufgaben zugewiesen und damit deren Eindringen in die unteren Ränge der Gestapo gefördert; jedoch hatte er sich einer Ablösung der Ministerialbeamten des Gestapa durch SS-Angehörige widersetzt; ebenda, S. 469; und Friedrich Zipfel, Gestapo und Sicherheitsdienst, Berlin 1960, S. 13f. Himmler ernannte nun seinerseits Diels zum SS-Führer.

²¹ Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 539f. Zu nennen sind vor allem: Der Vertreter Himmlers und Chef des SD Reinhard Heydrich, der am 22. 4. 1934 zum Chef des Gestapa ernannt wurde; der SS-Standartenführer Dr. Werner Best, der die Verwaltungsabteilung des Gestapa übernahm; und Heinrich Müller.

²² MA-435, Bl. 2767268/9 im Institut für Zeitgeschichte, künftig zitiert: IFZ (Nr.).

²³ Der Leiter der Staatspolizeistelle Aachen schied erst am 1. 3. 1935 aus der Bezirksregierung aus; Bernhard Vollmer, Volksoption im Polizeistaat, Stuttgart 1952, S. 14.

Erlasse²⁴, haben wohl einige Regierungspräsidenten zu einer Praxis und Interpretation in ihrem Sinne genützt.

In einem Runderlaß vom 6. Juli 1934 (Dokument 1) nimmt der Preußische Ministerpräsident und Chef der Geheimen Staatspolizei Stellung zu diesen „Zweifelsfragen“ hinsichtlich der „dienstlichen Beziehungen, in denen die Staatspolizeistellen zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung, insbesondere zu den Regierungspräsidenten sowie zu den Kreis- und Ortspolizeibehörden stehen“. Göring wiederholt und interpretiert das Gesetz vom 30. November 1933 und die dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse. Er betont einerseits die Selbständigkeit der Gestapo in Zentral- und Mittelinstanz, unterstreicht aber andererseits – wenngleich einen Seitenhieb auf die Bürokratie nicht unterlassend –, daß er sie als Verwaltungsbehörde betrachtet, die der Gesamtheit der staatlichen Administration durch Unterstellung unter den Ministerpräsidenten eingefügt bleibe. Die politischen Kompetenzen und die politische Verantwortlichkeit der Regierungspräsidenten, ihre Bedeutung für die Sammlung politischer Nachrichten und deren Beurteilung werden bestätigt, ohne daß jedoch zur Entwirrung der Kompetenzüberschneidungen anderes beigetragen würde, als die Verpflichtung zu „engster Fühlung“ und „vertrauensvoller Zusammenarbeit“.

Einen ersten Schritt über die bestehenden Regelungen hinaus bedeutete der Passus, in dem sich Göring mit dem Recht der Beschwerde gegen staatspolizeiliche Verfügungen – wohl gewollt unscharf – beschäftigt; da er lediglich die Beschwerde dem Instanzenzug der Geheimen Staatspolizei zuwies, die Frage der Anfechtbarkeit im Verwaltungsstreitverfahren aber gar nicht ansprach, bot er eine weitere Handhabe zum Abbau der Barriere, durch welche die Gestapo an – wenn auch noch so formale – Normen gebunden wurde.

Nur einen Tag später unterzeichnete Frick in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern einen Erlaß an alle Landesregierungen, in Preußen an den Ministerpräsidenten und den Preußischen Innenminister (Dokument 2). Der RMdI betonte, daß trotz „Errichtung einer politischen Spezialpolizei“ die „politische Verantwortung“ der inneren Verwaltung fort dauere, strich die Bedeutung einer politischen Berichterstattung durch die innere Verwaltung für die Arbeit der Reichsregierung heraus und ordnete die monatliche Anfertigung politischer Lageberichte durch die preußischen Regierungspräsidenten und die entsprechenden Behörden der übrigen deutschen Länder an²⁵. Sichtlich war dieser Erlaß ein Versuch, der inneren Verwaltung in Preußen und insbesondere den Regierungspräsidenten politisches Terrain zurückzuerobern. Die Bemerkung, daß „die politische Spezialpolizei“ ihre Existenz und die „Trennung von den Instanzenbehörden der inneren Verwaltung“ den „besonderen Zeitumständen nach der Machtergreifung“ verdanke, war deutlich genug. Der Preußische Ministerpräsident be-

²⁴ Siehe oben, S. 194.

²⁵ Zu diesem Erlaß ergingen hinsichtlich der Form eine Reihe von Abänderungserlassen, 1. 8. u. 1. 11. 1934; 20. 7. u. 19. 11. 1935, die jedoch am Prinzip der Berichterstattung nichts änderten.

hauptete in seiner an den Preußischen Minister des Innern gerichteten Stellungnahme vom 9. Juli zu diesem Erlaß (Dokument 3) dann zwar, daß er mit dem RMdI voll übereinstimme, übergang jedoch den Hinweis auf den Ausnahmecharakter der Gestapo geflissentlich. Um so präziser formulierte Frick als Preußischer Minister des Innern seine Auffassung in einem Runderlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten vom 16. 7. 1934 (Dokument 4)²⁶: die derzeitige selbständige Organisation der Gestapo könne als „Übergangsregelung“ betrachtet werden, „die infolge der durch die Röhm-Revolution angespannten politischen Lage notwendig geworden“ sei. Die Auffassung Fricks, daß man darin übereinstimme, dürfte jedoch weder von Göring noch von Himmler geteilt worden sein.

Anfang August 1934 veranschaulichte der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Aachen, Eggert Reeder, bei der Vorlage seines erstmals fälligen politischen Lageberichts – angesichts der Ausführungen Fricks des Einverständnisses sicher –, daß noch die politische Verantwortlichkeit in seiner Hand lag. Statt eines eigenen Lageberichts legte er dem Reichsminister des Innern am 5. 8. den Monatsbericht der Staatspolizeistelle²⁷ mit einem Zusatzbericht vor. In einem Begleitschreiben²⁸ führte er aus:

„...
Ich habe aus folgenden Gründen geglaubt, von einer getrennten selbständigen Sondervorlage vorläufig Abstand nehmen zu sollen

1. Der Leiter der Staatspolizeistelle ist gleichzeitig der mir unterstehende politische Dezernent. Eine Trennung in materieller und personeller Hinsicht zwischen dem politischen Dezernat einschließlich Büro und der Staatspolizeistelle erscheint mit Rücksicht auf das hier stets vorhanden gewesene enge Einvernehmen nicht tunlich, im Interesse der notwendigen Sparsamkeit nicht notwendig und in tatsächlicher Beziehung kaum möglich,

2. denn die Staatspolizeistelle ist zu ihrer Information vorwiegend auf die gleichen Berichte der der allgemeinen Verwaltung angehörenden und somit mir unterstehenden Orts- und Kreispolizeibehörden angewiesen, deren Leiter nicht nur schriftlich, sondern auch bei den regelmäßig auf der Regierung unter meinem Vorsitz stattfindenden Besprechungen unter Hinzuziehung des politischen Dezernenten und Leiters der Staatspolizeistelle auch mündlich über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorkommnisse berichten und entsprechende Anweisungen, auch soweit die Staatspolizeistelle in Frage kommt, entgegennehmen. Solange der Regierungspräsident die, tatsächlich unteilbare, politische Verantwortung für seinen Bezirk zu übernehmen hat, wird hierauf auch nicht verzichtet werden können.

3. Weiterhin sind die Sachbearbeiter meiner Regierung schon seit jeher von mir angewiesen, dem politischen Dezernenten als Leiter der Staatspolizeistelle einschlägiges Material aus ihren Dezernaten für die Berichterstattung zur Verfügung zu stellen.

...

²⁶ Zugleich wurden die beiden vorgenannten Erlasse den Ober- und Regierungspräsidenten abschriftlich zur Kenntnis gebracht.

²⁷ Auf Grund eines Erlasses des Chefs der Gestapo vom 23. 12. 1933 hatten die Staatspolizeistellen neben täglichen Ereignismeldungen monatlich einen Lagebericht vorzulegen. Vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 543; Vollmer, a. a. O., S. 10.

²⁸ Staatsarchiv Düsseldorf; Regierung Aachen, Präsidialbüro II, 405/32 und 35.

5. Der Lagebericht selbst ist unter Berücksichtigung meiner Wünsche aufgestellt und mir im Entwurf vorgelegt worden.

Nach Vorstehendem würde es m. E. für die unterstellten Verwaltungsbehörden, die sonst für eine Berichterstattung in Frage kommenden Körperschaften und Personen, auch für die Regierung eine nicht unerhebliche Mehrarbeit bedeuten, wenn für die parallelen und gewissermaßen konkurrierenden Berichterstattungen des Regierungspräsidenten und des Leiters der Staatspolizeistelle, meines politischen Dezernenten, besondere und getrennte Vorarbeiten über dieselbe aus den gleichen Informationsquellen stammende Materie des gleichen Berichtsbezirks erfolgen müßten.

Ich bin überzeugt, daß ein derartiges Verfahren, das m. E. geeignet sein würde, die Staatsautorität zu schwächen, höheren Orts nicht gewünscht wird.“

Während so auf der Bezirksebene die Einheit der Verwaltung noch nicht durchbrochen sein mußte, da sich Wirklichkeit und Rechtslage längst nicht überall deckten, sofern nur ein starker Regierungspräsident die Dinge in der Schwebe zu halten verstand, bahnten sich in Berlin einschneidende Veränderungen an. Göring verlor im Herbst 1934 gegenüber den im Hinblick auf eine Zentralisierung der politischen Polizei im Deutschen Reich einigen Himmler und Frick²⁹ immer mehr an Boden. Sein Ansehen und seine Macht in der Gestapo schwanden offenbar so sehr, daß sich der „Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes“ im September genötigt sah, die „Dienststellen im Hause“ darauf hinzuweisen, daß Schreiben, „die dem Herrn Ministerpräsidenten als höchster vorgesetzter Dienststelle vorgelegt“ würden, dem „bestehenden dienstlichen Verhältnis [zu] entsprechen hätten“, und daß man beispielsweise den Ministerpräsidenten nicht „um Nachricht“ vielmehr nur „um Weisung“ bitten könne³⁰. Am 20. November 1934 schließlich betraute Göring „den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Herrn Reichsführer SS-Himmler mit [seiner] Vertretung auch in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei . . ., deren Wartung bisher unter Einschaltung des Preußischen Staatsministeriums“ erfolgte. „Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei [werde] die Geschäfte der gesamten Preußischen Staatspolizei nunmehr unter alleiniger Verantwortung [ihm] gegenüber führen.“³¹ Damit wurde Himmler, der nun den Titel „Der stellvertretende Chef und Inspekteur“ führte, de facto Chef der Preußischen Gestapo³².

So adressierte der Regierungspräsident von Köln, Rudolf Diels³³, seinen Immediat-

²⁹ Am 1. 11. 1934 wurden im Zuge der Reichsreform das Reichsministerium des Innern und das Preußische Ministerium des Innern zum Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern vereinigt, womit Frick erhebliche Macht zuwuchs.

³⁰ IFZ, MA-435, 2767270.

³¹ Erlaß des Pr.M.Präs. Chef der Gestapo v. 20. 11. 1934, vom Leiter des Gestapa den nachgeordneten Dienststellen „zur Kenntnisnahme und Beachtung“ mitgeteilt am 30. 11. 1934: IFZ MA-435, 2728736. Vgl. Buchheim a. a. O., S. 47.

³² Die Ausführungen Buchheims zum Gewicht der unmittelbaren Unterstellung des Chefs der Deutschen Polizei unter den RuPr.MdI nach dem 17. 6. 1936, ebenda, S. 60f., treffen in gewisser Weise auch auf die Machtverteilung zwischen Himmler und Göring zu.

³³ Nach seiner Entlassung als Inspekteur der Gestapo am 20. 4. 1934 wurde Diels zum Regierungspräsidenten von Köln ernannt. Zur Person siehe unten, S. 205.

bericht, in dem er deutlich und scharf die „Zerbröselung“ der inneren Verwaltung nicht nur im Bereich der politischen Polizei aufzeigte, zu einem Zeitpunkt an den Preußischen Ministerpräsidenten, da dessen Machtfülle bereits spürbar abbröckelte (Dokument 5).

Im Frühjahr 1935 trieb das Gestapa die Verselbständigung der Geheimen Staatspolizei in der Mittelinstanz weiter voran. In einem von Dr. Best gezeichneten Rundschreiben des Stellvertretenden Chefs und Inspektors vom 3. 4. 1935 an alle nachgeordneten Dienststellen wurde ein Aufsatz des Greifswalder Dozenten Dr. Walter Hamel teilweise wiedergegeben. Darüber hinaus wurde angekündigt, daß auch „in Zukunft wesentliche und grundsätzliche Veröffentlichungen über die politische Polizei mit geeigneten Hinweisen zur Unterrichtung“ mitgeteilt würden³⁴.

Hamel vertritt in diesem Aufsatz die Auffassung³⁵, daß die Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten unterstellt sind. Best korrigiert diese Ansicht unter Berufung auf § 1 des Gesetzes vom 30. 11. 1933³⁶, von dem aber fraglich ist, ob die Unabhängigkeit der Staatspolizeistellen ohne die interpretierenden Runderlasse daraus abgeleitet werden kann. Wollte man durch diese Erinnerung an die Rechtsstellung der Staatspolizei den Leitern der Staatspolizeistellen den Rücken für die praktische Herauslösung aus der Bezirksregierung stärken? Mit den Maßnahmen zur Unterbringung der Staatspolizei in eigenen Gebäuden verfolgte das Gestapa offenbar die Absicht, die dazu nötige räumliche Distanz zu schaffen (Dokument 6).

Gleichzeitig aber unternahm das Gestapa einen in andere Richtung zielenden und gut kalkulierten Schritt zur Entpolitisierung der Mittelinstanz, indem man die Oberpräsidenten aus dem Geflecht der wechselseitigen Unterrichtung über politische Ereignisse hinausdrängte (Dokument 6). Das Oberpräsidentengesetz vom 15. 12. 1933 sah allerdings für die Oberpräsidenten keine eigentlich polizeilichen Befugnisse mehr vor, doch war ihnen ein Weisungsrecht gegenüber den Verwaltungsbehörden und das Recht zu einstweiligen Anordnungen bei Gefahr im Verzug eingeräumt. In seinem Erlaß vom 6. Juli 1934 hatte Göring die Oberpräsidenten ersucht, von ihrem Weisungsrecht an die Staatspolizeistellen keinen Gebrauch zu machen. Indem man die Oberpräsidenten nicht mehr laufend und kurzfristig über die Ereignisse in der Provinz unterrichtete, beschnitt man jetzt auch ihr Recht, bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen zu erlassen.

Folgenreiche und die Befreiung der politischen Polizei von hinderlichen Normen zumindest beschleunigende Schützenhilfe leistete der Gestapo in diesem Frühjahr die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Am 2. Mai 1935 entschied das Preußische Obergericht³⁷, daß das Gestapa durch das Gesetz vom 30. 11. 1933 als eine Sonderpolizeibehörde konstituiert worden sei, die den Bestimmungen des Polizei-

³⁴ IfZ, MA-435, Bl. 728716.

³⁵ Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, erschienen in der Deutschen Juristenzeitung, 40. Jg., Nr. 6 v. 15. 3. 1935, Spalte 1 ff.

³⁶ „Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident.“

³⁷ Auszüge siehe unten S. 218, Anm. 19.

verwaltungs-gesetzes über den Rechtsmittelzug nicht unterliege; da andererseits Anfechtungsklage im genannten Gesetz nicht vorgesehen sei, bleibe den Betroffenen „nur der allgemeine Rechtsbehelf der Beschwerde im Aufsichtsweg“, die, so Göring (Dokument 1), „an letzter Stelle bei mir“ endet. Da sich die Entscheidung aus prozessualen Gründen nur auf das Geheime Staatspolizeiamt beziehen konnte, merkte das erkennende Gericht noch an, daß nach seiner Auffassung eine Einbeziehung „der übrigen Organe der Geheimen Staatspolizei, insbesondere . . . der Staatspolizeistellen . . . durchaus folgerichtig erscheint“. Der „Stellvertretende Chef“ der Gestapo nahm denn auch in dem Begleitschreiben vom 5. 8. 1935, mit dem das Urteil den nachgeordneten Dienststellen überreicht wurde, die Zukunft vorweg, wenn er das Urteil lapidar in den Satz zusammendrängte, „daß Verfügungen der Preußischen Geheimen Staatspolizei nicht im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anfechtbar sind“³⁸.

Eine so weitgehende Entscheidung traf das Oberverwaltungsgericht erst nach der Verkündung des Gesetzes über die Gestapo vom 10. Februar 1936³⁹, dessen § 7 bestimmt, daß „Verfügungen in ⁴⁰ Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei . . . der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte“ nicht unterliegen. In einem Beschluß führte das Oberverwaltungsgericht am 19. März 1936 aus⁴¹, daß also danach „nicht nur die von den einzelnen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei selbst erlassenen Verfügungen, sondern auch diejenigen Anordnungen sachlichen Inhalts der ordentlichen (Kreis- und Orts-) Polizeibehörden der Anfechtung entzogen (seien), die diese in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei getroffen haben“. Durch die säuberliche Ausschöpfung nicht nur der im § 7 enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften, sondern auch seines sachlichen Gehalts, waren damit alle polizeilichen Akte „als solche“ der richterlichen Nachprüfung entzogen, „sofern [ihnen] ernsthafte Erwägungen staatspolizeilicher Natur“ im Rahmen der staatspolizeilichen Aufgaben (§ 1, Erforschung und Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen) zugrunde lagen. In der Konsequenz dieser Scheidung in sachliche und formelle Gesichtspunkte grenzte das erkennende Gericht allerdings politisch-polizeiliche Handlungen der ordentlichen Polizeibehörden durch das Gesetz v. 10. 2. 1936 sachlich ein und schloß somit die Nachprüfbarkeit politisch-polizeilicher Verfügungen und politischer Verwaltungsakte nicht grundsätzlich aus. Diese als liberalistisch verschriene Rechtsauffassung blieb freilich nicht unwidersprochen und deckte sich auch in keiner Weise mit den Intentionen der führenden Köpfe im Staatspolizeiamt. Zwar nahm man dort die angeführten Entscheide als willkommenen Geländegewinn an⁴², ging jedoch mit einer anderen Rechtsauffassung konform, die in einer Entscheidung des Verwal-

³⁸ IFZ, MA-433, 2728739.

³⁹ Pr. GS., S. 21.

⁴⁰ Im ursprünglichen Gesetzestext, Pr. GS., ebenda: „und“. Die Berichtigung erfolgte kurze Zeit später Pr. GS., S. 28.

⁴¹ Reichsverwaltungsblatt 1936, S. 359.

⁴² Schreiben des Gestapo, mit dem das Urteil des OVG vom 19. 3. 1936 den Dienststellen der Gestapo zur Kenntnis gebracht wurde, IFZ, MA-433, 2728760. Vgl. auch Anm. 39.

tungsgerichts Hamburg⁴³ ihren richterlichen Niederschlag und in einem Aufsatz von Ulrich Scheuner im Reichsverwaltungsblatt⁴⁴ ihre rechtstheoretische Begründung fand.

Das hamburgische Verwaltungsgericht hatte bereits in einem Urteil v. 7. Oktober 1935 die beiden Rechtsstandpunkte diskutiert und die neuen Rechtsgrundsätze, denen es sich bei der Urteilsfindung anschloß, dahingehend umschrieben, „daß im nationalsozialistischen Staate Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz nicht gegeneinander stehen, sondern nur verschiedene Tätigkeiten desselben Organismus seien und daß daher die Justiz nicht unter dem Blickpunkt einer anderen Betrachtungsweise verneinen könne, was der Staat als politische Handlung vornehme“. Die Entscheidung, ob eine Handlung oder ein Sachgebiet politisch sei oder nicht, lag nach Ansicht des Gerichts bei der Behörde. Denn wenn man schon den Verwaltungsgerichten das Recht politischer Entscheidungen entziehen wolle, dann könne man sie konsequenterweise auch nicht „über den Grad der politischen Imprägnierung eines Verwaltungsaktes“ urteilen lassen. Immerhin vertrat das Gericht – man möchte sagen, mit einem Rest von Logik und Unbehagen – doch noch den Standpunkt, daß eine „einfache Erklärung“ Unpolitisches nicht politisch machen könne, in dieser Hinsicht müsse am Recht der Nachprüfbarkeit festgehalten werden.

Scheuner geht gleichermaßen von der wesensmäßigen „Zusammengehörigkeit von Richteramt und politischer Gestaltung“ als dem Grundprinzip des Führerstaates aus und bekennt sich für den Gesamtbereich der politischen Staatshandlungen zu dem Grundsatz, daß der Richter nur dann politische Fragen zu entscheiden hat, „wenn sie nicht schon von einer Verwaltungsstelle entschieden sind“, letztlich also zur Unterordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter die politische Führung. Und Best kommentiert⁴⁵: „Der Ansicht des Verfassers, daß die Nachprüfung von politischen Staats- und Verwaltungshandlungen den Gerichten im nationalsozialistischen Führerstaat in jedem Falle entzogen ist, ist beizutreten.“ Mit Recht wende sich der Verfasser gegen die Auffassung des preußischen Oberverwaltungsgerichts – Scheuner setzte sich mit dem Urteil vom 2. 5. 1935 auseinander⁴⁶ –, daß an der gerichtlichen Nachprüfbarkeit politischer Verfügungen grundsätzlich festzuhalten sei.

Eben dieses Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1935 hat den Regierungspräsidenten des Bezirks Aachen, Eggert Reeder, mit dazu veranlaßt, seine grundsätzlichen Bedenken gegen die strukturelle Veränderung in der inneren Verwaltung in einer Eingabe an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern niederzulegen (Dokument 7). An seinen Darlegungen zu dem ihm in den Einzel-

⁴³ Abgedruckt bei Werner Spohr, *Das Recht der Schutzhaft*, Berlin 1937 (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 157), S. 74 ff.

⁴⁴ Die Gerichte und die Prüfung politischer Staatshandlungen, 23. Mai 1936. Den Dienststellen der Gestapo mit einem Begleitschreiben v. 12. 6. 1936 zur Kenntnisnahme übersandt. IfZ, MA-433, 2728818 ff. und 2728840/41.

⁴⁵ A. a. O., 2728840/41.

⁴⁶ Am Gegensatz zwischen den Rechtsauffassungen Scheuners und des OVG hinsichtlich der Nachprüfbarkeit änderte sich auch durch den Beschluß v. 19. März 1936 nichts.

heiten noch nicht bekannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist bemerkenswert, daß er einmal wie selbstverständlich davon ausgeht, das Urteil schließe auch die Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei (Kreis- und Ortspolizeibehörden) ein, wozu die unscharfen Ausführungen Görings im Erlaß vom 6. Juli 1934 (Dokument 1) verführt haben mögen, daß er zum anderen offenbar keine positivrechtliche, sondern eine „führerstaatliche“ Begründung für dieses Urteil erwartet.

Reeders Überzeugung, daß eine sinnvolle und effektive Staatsführung und Verwaltung nur dann möglich sein könne, wenn die politische Führung und Verantwortung in einer Hand liegen, ist Ausgangspunkt für seine Kritik. Die fast ausschließliche Fixierung auf die Verwaltungsführung schärft und trübt ihm den Blick. So erläutert er bemerkenswert weitsichtig die aus der gegebenen Spaltung von innerer Verwaltung bzw. allgemeiner Polizei und politischer Polizei notwendig sich ergebenden Entwicklungstendenzen, übersieht jedoch, daß hier Kräfte mit ganz anderen Vorstellungen von politischer Führung eine neue Exekutive aufbauen, und daß der sich auftuende Dualismus nicht mehr als Gegensatz konkurrierender Verwaltungszweige begriffen werden kann.

Eine Zustandsschilderung des Kräftespiels um die politische Polizei in Deutschland und die preußische Gestapo am Jahreswechsel 1935/36 wird festzuhalten haben:

daß Himmler als eigentlicher Chef der Gestapo – Göring kann nur noch mit dem Strom schwimmen – und gleichzeitiger Kommandeur der politischen Polizei in allen deutschen Ländern über das koordinierende „Zentralbüro des politischen Polizeikommandeurs der Länder“ im Geheimen Staatspolizeiamt Berlin die politische Polizei faktisch zentralisiert hat;

daß eine höchstrichterliche Entscheidung der Gestapo einen begrenzt außernormativen Charakter zuerkannt hatte und andere Urteile den Spielraum erweiterten;

daß in der Zentralinstanz die Selbständigkeit der Geheimen Staatspolizei organisatorisch und rechtlich erreicht war; in der Mittelinstanz dagegen weder die Beziehung zwischen Regierungspräsident und Staatspolizeistellen gesetzlich eindeutig geklärt, noch die Loslösung überall praktisch durchgesetzt war.

Im Gegenteil hatte das Ministerium des Innern Himmler und Heydrich in die Defensive drängen können. Gestützt auf Beschwerden aus der Mittelinstanz⁴⁷, konnten die Vertreter der inneren Verwaltung sie zu Verhandlungen über ein neues preußisches Gestapo-Gesetz drängen. Nach längeren Verhandlungen wurde es schließlich am 10. Februar 1936 erlassen⁴⁸.

Im großen und ganzen fixierte dieses Gesetz die bestehenden Zustände, so die Position des die Dienstgeschäfte führenden stellvertretenden Chefs (§ 2), so die Verneinung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (§ 7); dem entsprach auch § 5: „Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt . . .“, womit das Gesetz die bestehenden Unklarheiten lediglich eindeutig formulierte.

⁴⁷ Vgl. Buchheim, a. a. O., S. 50.

⁴⁸ Siehe oben Anm. 39.

Zwei wichtige Positionen allerdings konnte das Innenministerium zurückerobern: die Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung von Beamten der Gestapo und beim Erlaß der Ausführungsvorschriften. Wie jedoch das Geheime Staatspolizeiamt die gesetzlich geforderte Zusammenarbeit mit der inneren Verwaltung zu praktizieren gedachte, lehrt eine Formulierung Best's: „Darüber hinaus ist nunmehr den Wünschen der Behörden der inneren Verwaltung auf Einfügung⁴⁹ in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei ausreichend Rechnung getragen.“⁵⁰ Damit stellt Best die gesetzliche Bestimmung auf den Kopf. Der Vorgesetzte soll sich der nachgeordneten Dienststelle einfügen.

Bereits zwei Wochen vorher war den Regierungspräsidenten ein wichtiges Instrument der politischen Verantwortlichkeit aus der Hand geschlagen worden. Durch Erlaß vom 2. April 1936 (Dokument 8) ersuchte der Preußische Ministerpräsident die Regierungspräsidenten, von der Erstattung politischer Lageberichte abzusehen.

Es heißt sicher nicht, sich in Spekulationen ergehen, wenn man unterstellt, daß der Erlaß nicht ohne tatkräftige Mitwirkung des Gestapa entstand⁵¹.

Daß zur Begründung dieser Maßnahme Initiativverlust der „Behörden im Lande“ ins Feld geführt wurde, mag komisch anmuten angesichts der Tatsache, daß Eggert Reeder eine gleiche Wirkung der Abspaltung der politischen Polizei zuschrieb. Daß Lageberichte selbst zur Verschlechterung der Stimmung beitragen oder gar ins Ausland gelangen könnten, wirkt als Argument wenig überzeugend. Etwas aber vom wahren Grund läßt die Behauptung durchschimmern, „daß die Partei die Stimmung im Volke weit besser kennt und beurteilen kann, als dies der Bürokratie der Behörden möglich ist“. Im Juli 1934 war Göring noch anderer Ansicht gewesen⁵².

Die Reaktion Eggert Reeders v. 7. April (Dokument 9) spießt einige der Ungereimtheiten auf und ist im übrigen – soweit im Dienstverkehr möglich – ein „böser Brief“. Reeder ahnte aber wohl auch, daß weder neue Initiativen freigesetzt, noch die Geheimhaltung erhöht werden sollte, daß man damit vielmehr einen entscheidenden Schritt zur Entpolitisierung der Mittelinstanz getan hatte.

Die Fronten waren wieder in Bewegung geraten und rollten unaufhaltsam der nächsten Etappe in der Entwicklung der Gestapo und der deutschen Polizei zu: der Ernennung Heinrich Himmlers zum Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

⁴⁹ Sperrung vom Verfasser.

⁵⁰ In „Deutsches Recht“ v. 15. 4. 1936, zitiert nach Buchheim, a. a. O., S. 55.

⁵¹ Der Erlaß wirft einige Kompetenzprobleme auf, denn der Preußische Ministerpräsident hebt hier einen Erlaß des RMdI (in diesem Zeitpunkt bereits in Personalunion Preußischer Ministerpräsident des Innern) v. 7. 7. 1934 (Dokument 2) auf, den dieser via Pr.MdI und Pr.Min. Präs. an die Ober- und Regierungspräsidenten richtete (ebenso an die übrigen Länderregierungen). Der Erlaß des RMdI wurde vom Pr.MdI als vorgesetzte Behörde den Ober- und Regierungspräsidenten am 16. 7. 1934 (Dokument 4) weitergegeben. Eine Aufhebung hätte also eigentlich nur im Einverständnis mit dem Pr.MdI (jetzt in Realunion RuPr.MdI) erfolgen können. Göring hat hier offensichtlich die Kompetenzen durchbrochen. Unter dem 14. 4. 1936 hob dann aber auch der RuPr.MdI seinen Erlaß auf.

⁵² Vgl. Dokument 1.

Die Bemühungen zweier hoher Verwaltungsbeamter, die Zersplitterung und Auflösung der Verwaltung zu verhindern, insbesondere der inneren Verwaltung die politischen Exekutivorgane und die politische Verantwortlichkeit zu erhalten, – wie das in einigen Dokumenten gezeigt wurde –, mögen zum Schluß noch den Blick auf die Persönlichkeit und die Motive der Opponierenden lenken.

Rudolf Diels⁶³, Jahrgang 1900, entstammte einer im Taunus ansässigen Großbauernfamilie. Er besuchte ein humanistisches Gymnasium in Wiesbaden, meldete sich nach dem Abitur freiwillig zum Heer und gehörte von Februar bis Dezember 1918 einer Fronteinheit an. Nach zweimonatigem Dienst im Freikorps von Selchow während der Aktionen gegen die aufständischen Kommunisten in Thüringen studierte er in Gießen und Marburg zuerst kurze Zeit Medizin, dann Rechtswissenschaft und Nationalökonomie und schloß das Studium 1922 mit der ersten juristischen Prüfung ab. 1923 wurde er als Regierungsreferendar übernommen und durchlief nach der großen Staatsprüfung, 1925, als Assessor eine Reihe verschiedener Verwaltungsbehörden. 1931 trat er als Regierungsrat in das Preußische Ministerium des Innern ein und übernahm eine Tätigkeit in der für die politische Polizei zuständigen Abteilung. Obgleich dienstlich mit dem „Schutz der Republik“ – nach der Darstellung in seinem Buch „Lucifer ante portas“⁶⁴ mit der Abwehr kommunistischer Umtriebe – befaßt, trat er 1932 der SA als förderndes Mitglied bei. Bis dahin hatte er sich politisch nicht gebunden. Noch vor dem 30. Januar 1935 wurde er mit Göring doch offensichtlich so gut bekannt, daß dieser ihm im Februar 1935 die Leitung der politischen Abteilung im Berliner Polizeipräsidium übertrug. Einhalb Jahre stand er an der Spitze der politischen Polizei, half sie zur Gestapo ausbauen und in eine unabhängige Behörde umwandeln. Dann mußte er vor Himmler in die „Provinz“ weichen. Im April 1934 wurde er zum Regierungspräsidenten von Köln ernannt, 1936 ging er in der gleichen Eigenschaft nach Hannover. Es ist viel Seltsames in diesem Lebenslauf: Diels schuf das polizeiliche Machtinstrument des Nationalsozialismus und trat doch erst 1937 in die Partei ein. Er verhinderte mehr als ein Jahr das Eindringen der SS in die Gestapo, und binnen zweier Monate des gleichen Zeitraumes verlieh ihm Himmler einen SS-Rang und beförderte ihn. Er richtete im Anfang des Jahres 1933 mit Hilfe der SA Konzentrationslager ein und schloß am Jahresende eine große Anzahl wieder – gegen den Willen der SA. Er löste die Gestapo als ihr Chef von der ordentlichen Polizei und der inneren Verwaltung und opponierte als Regierungspräsident gegen diesen Dualismus. Ein solches schillerndes Spiel kann nur betrieben werden von einem Menschen, der sich für seine Überzeugung mit dem Teufel verbindet – oder von einem Opportunisten. In einem SS-Personalbericht wird Diels als gebildet, geistig beweglich, gewandt und willensstark, zugleich aber als aalglatt, „nicht offen“ und eigennützig charakterisiert. Sicher urteilt so nur die Abneigung, aber doch nicht zu fern vom Grundzug seines Charakters. Dieser intelligente, auf die eigene Machtstellung

⁶³ Die Darstellung stützt sich auf Personalakten (Berlin Document Center) und den Personalbogen (Geheimes Staatsarchiv, Stiftung preußischer Kulturbesitz).

⁶⁴ Siehe oben Anm. 5.

bedachte und in vieler Beziehung faszinierende Opportunist mag feste Überzeugungen gehabt haben, aber sie werden von den wechselnden, nur in der jeweiligen Situation konsequenten Überzeugungen verstellt. Mit dieser Einschränkung betrachtet, erweist sich der Immediatbericht vom 4. Nov. 1934 allerdings als bemerkenswerte Analyse, die zu schreiben es von seiten Diels keines Mutes bedurfte, denn Göring blieb ihm wohlgesonnen, wohl aber eines kritischen Verstandes und der Absicht, die Macht und das Ansehen des eigenen Amtes zu erhalten.

Eggert Reeder⁵⁵ wurde 1894 in Holmhof, Kreis Eiderstedt in Schleswig, geboren. Sein Vater war Gutsbesitzer und zeitweilig Landrat des Kreises Eiderstedt. Reeder besuchte das Gymnasium in Husum, machte im August 1914 das Notabitur und ging als Kriegsfreiwilliger an die Front. Er wurde mehrfach ausgezeichnet (EK I u. II), zweimal verwundet. Als Leutnant der Reserve wurde er 1918 entlassen. Noch im gleichen Jahr immatrikulierte er sich an der Universität Halle als Student der Rechte. Vorübergehend unterbrach er jedoch sein Studium und übernahm die Führung einer Zeitfreiwilligen-Abteilung im Landjägerkorps Märcker. 1920 wechselte er auf die Universität Kiel über, wo wir ihm als „Mitglied der Organisation C“⁵⁶ begegnen. 1921 legte er die erste juristische Staatsprüfung ab. Der Anstellung als Regierungsreferendar, 1922, folgte 1924 die große Staatsprüfung. Von da an arbeitete er mehrere Jahre im Rheinland, seit 1926 in Köln, zuerst als Assessor und seit 1929 als Regierungsrat. Im November 1933 wurde er an das Landratsamt Flensburg versetzt und am 11. Mai 1933 zum Landrat ernannt. Fünf Tage später aber holte man ihn bereits als kommissarischen Regierungspräsidenten nach Aachen, und im Juli 1933 folgte die Bestallung. 1936 ging er als Regierungspräsident nach Köln.

Im Gegensatz zu Diels engagierte sich Reeder bereits 1921 politisch. Bis 1926 war er „Angehöriger der DNVP“ und von 1926 bis Juli 1932 der Deutschen Volkspartei. Danach näherte er sich wohl allmählich der NSDAP, der er am 1. Mai 1933 beitrug; mit dem gleichen Datum wurde er förderndes Mitglied der SS.

Reeders Werdegang scheint dadurch besonders charakterisiert, daß er die Jahre der größten Bildbarkeit unter dem Einfluß starker Autorität zugebracht hat. Er wuchs in einer patriarchalisch-konservativen Umwelt auf, in der sein Vater als Familienoberhaupt, Gutsherr und Landrat „hohe Autorität genoß“. Und das Beispiel seiner Umgebung lehrte ihn, sie „als selbstverständlich“ hinzunehmen und als „gesunde natürliche Ordnung“ zu empfinden⁵⁷. Auch die Jahre bis zum Eintritt in die Beamtenlaufbahn, die durch Militär, Freikorps und studentische Verbindung

⁵⁵ Der Darstellung des Reederschen Lebenslaufs liegen ebenfalls Personalakten aus dem Berlin Document Center und der Personalbogen (Geheimes Staatsarchiv) zugrunde. Darüber hinaus danke ich Herrn Dr. Dr. h. c. August Dresbach für eine Reihe wertvoller Mitteilungen über Eggert Reeder. Herr Staatssekretär a. D. Franz Thedieck stellte mir freundlicherweise den Text einer Ansprache zur Verfügung, die er 1960 zum Gedenken an Eggert Reeder gehalten hat. Auch dafür habe ich zu danken.

⁵⁶ Organisation Consul. Laut handgeschriebenem Lebenslauf in einem SS-Fragebogen, ausgefüllt am 25. 8. 1939 (Berlin Document Center).

⁵⁷ Ansprache Thedieck.

beherrscht wurden, haben ihn dieser Tradition nicht entfremdet. So nahm er ein stark entwickeltes Autoritätsgefühl, ausübend und sich unterwerfend, mit hinüber in den Beruf und die eigne Familie.

Man schildert Reeder als einen hervorragenden Verwaltungsfachmann und „fast fanatischen Vertreter der Einheit der Verwaltung im altpreußischen Sinne“⁵⁸, als Menschen mit vielen schönen Charakterzügen, wie der Bereitschaft, für Untergebene sich einzusetzen, aber auch mit mancherlei Schwächen jener Art, die man normalerweise belächelt: so seine übergroße Liebe zu Uniformen und sein Hang zum schneidigen „Auftreten und Formulieren“, mit dem er wohl einen Sprachfehler zu kompensieren suchte.

Otto Hintze schrieb einmal, daß „die ganze eigenartige Seelenverfassung des Beamtenstandes . . . ein Ergebnis langer Standeserziehung und selbst familienhafter Züchtung“⁵⁹ sei. Auf den Sohn des neupreußischen Landrates wird man diesen Gedanken anwenden können, freilich mit der Einschränkung, daß die betont autoritäre Verfassung der familiären Umwelt bei dem jungen Eggert Reeder die Grenzen zwischen Ordnungsprinzip und Ordnungsinstrument offenbar verwischt hat, denn der Verwaltungsmann Reeder, der mit großer – man möchte sagen patriarchalischer Hingabe der Sorgepflicht für die Menschen nachkam, die der Verwaltung unter- und eingeordnet waren, vermochte den formalen Charakter der Autorität und der von ihm bevorzugten Verwaltungsform nicht zu sehen. Da er es 1933 unterließ, nach Prinzip und Zweck zu forschen, auf die hin eine neue Ordnung geschaffen werden sollte, konnte er sich dem Aufbau guten Glaubens zur Verfügung stellen. Reeder, der – sei es aus Gegnerschaft zum Parlamentarismus, sei es aus Nationalgefühl – Mitglied der Organisation Consul wurde, der militärisches Wesen schätzte bis zur fast kindlichen Freude an Äußerlichkeiten, der – von Haus aus evangelisch – kein Verhältnis zum Kirchlichen hatte, mit Ausnahme einer sehr bezeichnenden Hochachtung für die Organisation der Katholischen Kirche⁶⁰, mußte dem Nationalsozialismus solange mit Sympathie begegnen, als er nicht im Formalen, im ureigensten Feld der Verwaltung davon überzeugt wurde, daß das Ordnungsinstrument des Nationalsozialismus nicht das seine sein konnte. Reeder, der in den Jahren zwischen 1918 und 1933 die demokratische Staatsordnung kaum verstanden und noch weniger bejaht haben dürfte, trat 1933 nicht der NSDAP bei, weil er Nationalsozialist in einem objektiven Sinne gewesen wäre – vielmehr weil er glaubte, Nationalsozialist zu sein. Er war viel zu sehr statischem Denken verhaftet, als daß er eine „Bewegung“ hätte begreifen können. Wenn er in den Jahren nach 1933 der Katholischen Kirche oft genug im Namen des Nationalsozialismus hart entgegentrat, so zeigt das Maßvolle seines Handelns wie auch die Tatsache, daß er Übergriffe der Partei gleichermaßen abwies, daß er eigentlich als Repräsentant eines autoritären Verwaltungsstaates tätig wurde. Und wenn er den „jurisdiktio-

⁵⁸ Für das Folgende: Mitteilung Dresbach.

⁵⁹ Otto Hintze, *Der Beamtenstand*, in: *Soziologie und Geschichte*, Ges. Abh., Bd. II, 2. Aufl. Göttingen 1964, S. 77.

⁶⁰ Mitteilung Dresbach.

nellen Staat“ als mit dem Wesen des „Führerstaates“ unvereinbar erklärte und ablehnte, so verbirgt sich dahinter nicht nationalsozialistische Überzeugung, sondern die Fehleinschätzung des „Führerstaates“ als eines autoritären Verwaltungsstaates, dessen Sorgerecht und Sorgepflicht für das Wohlergehen der Allgemeinheit keine Schranken an individuellen Rechten finden dürfen. Das hinter den dualistischen Entwicklungen vor allem in der Polizei stehende Prinzip, die Politik zu entstaatlichen, die politische Exekutive von allen normativen Bindungen zu befreien und die Verwaltung ihrer politischen Aufgabe zu entkleiden, hat er wohl erst 1936 ahnend erkannt.

Günter Plum

Dokument 1¹

Abschrift.

Der Preußische Ministerpräsident
 Chef der Geheimen Staatspolizei.
 St. M. I. 7022

Berlin, den 6. Juli 1934.

[handschr.:] I E Eing. 7. 7. 34

In letzter Zeit sind mir über das Verhältnis, in dem die Geheime Staatspolizei zur inneren Verwaltung steht, eine Reihe von Zweifelsfragen vorgetragen worden. Sie betreffen die dienstlichen Beziehungen, in denen die Staatspolizeistellen zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung, insbesondere zu den Regierungspräsidenten sowie zu den Kreis- und Ortspolizeibehörden stehen. Zur Klarstellung weise ich deshalb auf folgendes hin:

I. Nach § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Ges. S. S. 413) bildet die Geheime Staatspolizei einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Nach Ziff. 1 meines Runderlasses vom 14. März d. Js. – Insp. 1150² – über die Organisation der Geheimen Staatspolizei sind die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Polizeiverwaltung losgelöst und zu selbständigen Behörden der Geheimen Staatspolizei bestellt worden.

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Geheime Staatspolizei bewußt aus dem unmittelbaren Zusammenhange mit der sonstigen Polizei und verwandten Zweigen der inneren Verwaltung herausgenommen und zu einem selbständigen Teil der inneren Verwaltung erklärt worden ist. Ich habe seinerzeit diese Regelung getroffen und selbst die Führung der Geheimen Staatspolizei übernommen, weil ich diesem Verwaltungszweige eine für den Bestand des neuen Staates besonders große Bedeutung beigelegt habe. An dieser Beurteilung halte ich fest. Ich muß deshalb darauf bestehen, die Geheime Staatspolizei auch weiterhin mit dem von mir geschaffenen besonderen Behördenapparat (Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Geheimen Staatspolizeiamt – Staatspolizeistellen) zu verwalten, damit jederzeit eine schlagkräftige Handhabung der Geheimen Staatspolizei gesichert ist. Nur wenn in wichtigen Fällen meine Anordnungen in kürzester Frist unmittelbar zu den zur Durchführung berufenen Behörden durchdringen und nur wenn ich von diesen wichtige Meldungen und Berichte in derselben Weise erhalten kann, ist in der Geheimen Staatspolizei ein Arbeiten möglich, wie es die Lage erfordert.

¹ Das Dokument stammt – wie alle vorgelegten – aus dem Staatsarchiv Düsseldorf, Bestand: Regierung Aachen, Präsidialbüro II Nr. 405/44, zukünftig zitiert: St. D. Nr.

² MBIV., S. 471.

Aus der Tatsache, daß die Geheime Staatspolizei in einer besonderen Behördenorganisation verwaltet wird, ergibt sich auch, daß Beschwerden in Sachen der Geheimen Staatspolizei lediglich im Zuge der Geheimen Staatspolizei bearbeitet werden. Der Beschwerdeweg endet an letzter Stelle bei mir.

II. Durch diese Regelung ist in der Zentralinstanz die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei eindeutig festgelegt. Sie wird von mir, dem Inspekteur und dem Geheimen Staatspolizeiamt ausgeübt.

In der Mittelinstanz ist die organisatorische Selbständigkeit der Staatspolizeistellen durch meinen Erlaß vom 14. März 1934 (Min.Bl.i.V.S. 471) angeordnet. Dabei ergeben sich Zuständigkeitsüberschneidungen dadurch, daß auch die Ober- und Regierungspräsidenten zu gewissen Maßnahmen der politischen Polizei berechtigt sind (Zeitungsverbote, Schutzhaftanordnungen usw.). Weiterhin werden aber die allgemeinen Verwaltungsbehörden (Regierungspräsident, Oberpräsident) nicht nur von der politischen Entwicklung in ihrem Verwaltungsbezirk aufs engste berührt, sondern sie verfügen auch durch ihren Behördenunterbau über besondere Möglichkeiten der Beobachtung dieser Entwicklung. Ihre Verantwortlichkeit für den ihnen anvertrauten Bezirk wird ihnen durch die Einrichtung der Staatspolizeistellen nicht abgenommen. Eine schlagkräftige Tätigkeit beider Verwaltungszweige setzt deshalb ein reibungsloses Zusammenarbeiten voraus. Aus diesem Grunde habe ich in dem Erlaß vom 8. März 1934 (Min.Bl.i.V.S. 470) Ausführungen gemacht, die die Leiter der Staatspolizeistellen ausdrücklich verpflichten, mit den Regierungspräsidenten engste Fühlung zu halten und sie über alle wichtigen Beobachtungen und Vorgänge laufend zu unterrichten. Ich wiederhole diese Aufforderung und erwarte, daß sowohl die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung wie die Staatspolizeistellen durch laufende Fühlungnahme einen gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und Beobachtungen sicherstellen. Die Staatspolizeistellen haben den Regierungs- und Oberpräsidenten von ihrem Lagebericht Abschriften zu übermitteln. Beide Behörden haben sich untereinander in Verbindung zu setzen, wenn wichtige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, soweit nicht wegen Gefahr im Verzuge sofort gehandelt werden muß und soweit nicht für die Behörden der Geheimen Staatspolizei von mir oder dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei besondere Weisungen gegeben werden.

Die Staatspolizeistellen haben Ersuchen der Regierungspräsidenten um Durchführung bestimmter Maßnahmen zu entsprechen, es sei denn, daß ausdrückliche Anweisungen von mir oder dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei der Erfüllung des Ersuchens entgegenstehen. Ist das nach Auffassung des Staatspolizeistellenleiters der Fall, so ist die Entscheidung des Inspektors und letzten Endes meine Entscheidung einzuholen.

III. In der Kreis- und Ortsinstanz werden nur in beschränktem Umfange Außenstellen der Staatspolizeistellen eingerichtet werden. Soweit das nicht der Fall ist, bleibt die Zuständigkeit der Kreis- und Ortspolizeibehörden unberührt. Auf dem Gebiete der politischen Polizei sind sie allgemeine Hilfsorgane der Staatspolizeistellen. Außenstellen sind zu Anordnungen an Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht berechtigt, sie haben sich gegebenenfalls an die Staatspolizeistellen zu wenden.

Die Staatspolizeistellen haben über allgemeine Weisungen an Kreis- und Ortspolizeibehörden die Regierungspräsidenten zu unterrichten.

Wenn der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei in Ausnahmefällen unmittelbar Weisungen an Kreis- oder Ortspolizeibehörden zu richten gezwungen ist, wird er die Regierungspräsidenten hiervon benachrichtigen.

IV. Die Erwähnung der politischen Abteilungen bei den Polizeipräsidenten in den vorerwähnten Erlassen ist gelegentlich so aufgefaßt worden, als ob alle bei diesen bearbeiteten Sachen nunmehr Angelegenheit der Staatspolizeistellen bzw. ihrer Außenstellen sein würden. Zur Behebung von Zweifeln wird festgestellt, daß die

Staatspolizeistellen und Außenstellen nur die unmittelbar zur politischen Polizei gehörigen Aufgabengebiete übernehmen. Die anderen Dezernate der bisherigen politischen Abteilungen bei staatlichen Polizeiverwaltungen (z. B. Waffenschein-sachen, Versammlungsgenehmigungen usw.) müssen anderen Abteilungen zugewiesen werden. Naturgemäß werden auch bei diesen Angelegenheiten häufig Gesichtspunkte der politischen Polizei zu beachten sein, wofür dann die Anweisungen der Behörden der Geheimen Staatspolizei verbindlich sind.

V. Nach der Preußischen Verwaltungsorganisation ist der Oberpräsident im allgemeinen keine Polizeibehörde. Insofern werden Zuständigkeitszweifel im Verhältnis zwischen Staatspolizeistelle und Oberpräsident nicht in Frage kommen. Die Stellung des Oberpräsidenten als des obersten Vertreters der Staatsregierung in der Provinz erfordert es aber, daß die Staatspolizeistellen auch mit dem Oberpräsidenten in ständigem Beobachtungsaustausch stehen und daß sie ihm die gewünschten Auskünfte jeweils beschleunigt erteilen. Die Oberpräsidenten ersuche ich, von ihrer Befugnis, den Behörden der inneren Verwaltung Weisungen zu erteilen (Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933, Ges.S.S. 477), den Staatspolizeistellen gegenüber abzusehen, um die eindeutige Befehlsgewalt des Chefs der Geheimen Staatspolizei nicht zu durchbrechen. Unberührt bleibt davon das Recht, bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen, die sofort dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei mitzuteilen sind.

VI. Das scharfe Instrument der Geheimen Staatspolizei, welches ich für den neuen Staat geschaffen habe, hat gewisse Eingriffe in den Behördenaufbau erfordert. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit können aber bürokratische Reibungen vermieden werden. Ich erwarte von allen beteiligten Behörden, daß sie in Erkenntnis der bestehenden sachlichen Notwendigkeiten alles daran setzen, um eine solche reibungslose Zusammenarbeit zu erzielen.

gez. Göring

(L. S.)

An die
Herren Ober- und Regierungspräsidenten

Dokument 2⁸

Abschrift zu I G 1280.III.
Der Reichsminister des Innern.
I. 3600 A./7.7.

Berlin, den 7. 7. 1934

Geheim!

Betrifft: Berichterstattung in politischen Angelegenheiten.

Die Gestaltung der innerpolitischen Lage, für deren Beobachtung und Beurteilung das Reichsministerium des Innern als oberste Reichsbehörde dem Herrn Reichskanzler wie der gesamten Reichsregierung verantwortlich ist, erfordert eine sorgfältige Pflege der Berichterstattung in allen Angelegenheiten von politischer Bedeutung. Die bisherige Unterrichtung des Reichsministeriums des Innern über Angelegenheiten der inneren Politik wird den Erfordernissen einer schleunigen und erschöpfenden Berichterstattung nicht gerecht. Die auf den besonderen Zeitumständen nach der Machtergreifung beruhende Errichtung einer politischen Spezialpolizei und ihre

⁸ St. D. 405/44.

Trennung von den Instanzbehörden der inneren Verwaltung befreit indes diese weder von der politischen Verantwortlichkeit für ihren Verwaltungsbereich, noch sind sie damit ihrer Aufgabe der politischen Berichterstattung enthoben. Mit der pflichtmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte der Landespolizeibehörden ist es daher nicht zu vereinbaren, wenn ausdrücklich um Bericht ersucht wird oder aus besonderen Gründen eine Entscheidung der zuständigen Reichszentralbehörde eingeholt werden soll. In zahlreichen Fällen habe ich von innerpolitischen Vorgängen, selbst von Ereignissen von großer politischer Bedeutung, erst durch die ausländische Presse erfahren. Durch eine derartige Unterlassung wird nicht nur die Arbeit des Reichsministeriums des Innern, sondern auch die Tätigkeit der übrigen obersten Reichsbehörden, so namentlich des Auswärtigen Amtes und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Zur Behebung der gerügten Mißstände ordne ich daher folgendes an:

I. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten – und der Polizeipräsident in Berlin – in Preußen sowie die diesen hinsichtlich ihres Aufgabenkreises und des Umfangs der Verwaltungsbezirke entsprechenden Behörden der übrigen Länder haben künftig, unbeschadet der besonderen Berichterstattung der Staatspolizeibehörden, monatliche Gesamtübersichten über die politische Lage (Lageberichte) einzureichen, die mir, auf Verlangen auch abschriftlich der zuständigen Landesregierung, unmittelbar zuzuleiten sind. Die Berichte, die jeweils bis zum 1. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmalig zum 1. August 1934, bei mir vorzulegen sind, müssen ein erschöpfendes und wahrheitsgemäßes Bild der politischen Gesamtlage enthalten. Unbedeutende Einzelheiten sind außer acht zu lassen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß im Interesse einer ungeschminkten Unterrichtung der Reichsregierung alle persönlichen und sonstigen Rücksichten ausgeschaltet werden und über alle politisch wesentlichen und für die Stimmung im Lande maßgeblichen Ereignisse und Zustände rückhaltslos berichtet wird. Die Berichte, für deren Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit ich die berichtenden Behördenleiter persönlich verantwortlich mache, sind geheim zu halten und anderen als den von mir bestimmten Stellen nicht zugänglich zu machen.

...⁴

gez. Frick.

An alle Landesregierungen
(für Preußen: den Herrn Pr. Ministerpräsidenten und
den Herrn Pr. Minister des Innern).

Dokument 3^b

Abschrift!

Abschrift zu I G 1280 III.
Der Preußische Ministerpräsident
St.M.I. 7097

Berlin, den 9. Juli 1934.

Geheim!

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 7. Juli 1934 – I 3600 A/7. 7. – Anordnungen über die Berichterstattung in politischen Angelegenheiten gegeben. Diese Anordnungen decken sich in ihren Grundzügen mit meinem Erlaß vom 6. Juli 1934 – St.M.I. 7022 –, der Ihnen auch zugegangen ist. Auch ich

⁴ Es folgen Anweisungen über Form und Gesichtspunkte der Berichte sowie darüber, wann Einzelmeldungen zu erfolgen haben.

⁵ St. D. 405/44.

hatte betont, daß durch die Einrichtung der Geheimen Staatspolizei die politische Verantwortung der Ober- und Regierungspräsidenten nicht berührt wird. Ich hatte dem Wunsche nach enger Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Geheimen Staatspolizei und den Behörden der allgemeinen Verwaltung Ausdruck gegeben und schließlich angeordnet, daß die Lageberichte der Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten abschriftlich zu übermitteln sind.

Ich begrüße es, daß nunmehr auch eine regelmäßige Berichterstattung der Ober- und Regierungspräsidenten erneut eingeführt worden ist. Ich bitte Sie, Herr Minister, anzuordnen, daß mir Abschriften dieser regelmäßigen Lageberichte laufend *unmittelbar* vorgelegt werden. Ebenso muß ich Wert darauf legen, daß auch mir die Einzelberichte über besonders wichtige Ereignisse auf schnellstem Wege zugeleitet werden.

gez. Göring

An den Herrn Preußischen Minister des Innern.

Dokument 4⁶

Abschrift.

Berlin, den 16. Juli 1934.

Der Pr. Minister des Innern.

I G. 1280 III

Mit dem Erlaß des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, Chef der Geheimen Staatspolizei – St.M.I. 7022 –, habe ich mich einverstanden erklärt, da Übereinstimmung darüber besteht, daß es sich lediglich um eine Übergangsregelung handeln soll, die infolge der durch die Röhnm-Revolution angespannten politischen Lage notwendig geworden ist. Ich erwarte, daß die von dem Chef der Geheimen Staatspolizei angeordnete engste Zusammenarbeit zwischen Staatspolizeistellen und Regierungspräsidenten sowie die fortlaufende Berichterstattung der Staatspolizeistellen an die Herren Ober- und Regierungspräsidenten gesichert ist. In jedem Falle einer lückenhaften politischen Unterrichtung der Herren Ober- und Regierungspräsidenten oder bei etwaigen sonstigen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Geheimen Staatspolizei sehe ich einem umgehenden Bericht entgegen.

Die Berichterstattungspflicht an mich über alle wichtigen politischen Ereignisse bleibt durch den Erlaß vom 6. Juli unberührt.

Gleichzeitig übersende ich in Abschrift zwei Erlasse – Reichsminister des Innern I 3600 A/7.7. – und Pr. Min. Präs. – St.M.I. 7097 – betr. politische Berichterstattung an mich in meiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern. Entsprechend der Bitte des Herrn Ministerpräsidenten ersuche ich, diesem jeweilig eine Abschrift *direkt* zugehen zu lassen. Gleichfalls ist eine Abschrift unmittelbar an mich (Preuß.M.d.I.) vorzulegen. Die Kurz- und Funkmeldungen sind sowohl an das Reichsinnenministerium wie an das Preußische Ministerium des Innern und (soweit nicht bereits Meldung durch die Staatspolizeistellen erfolgt) an den Herrn Pr. Ministerpräsidenten, Geheime Staatspolizei, zu richten.

gez. Frick.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

⁶ St. D. 405/44.

Dokument 5⁷

Der Regierungspräsident.
Immediatbericht über die politische Lage.

Köln, den 4. Nov. 1934

...

V. Was ist der Grund der sogenannten Vertrauenskrise?

Die wirtschaftliche Lage ist gut; die Steigerung der Lebensmittelpreise ist, wenn ihr jetzt Einhalt geboten wird, nicht so besorgniserregend, daß sie die Liebe zum nationalsozialistischen Staat ernsthaft beeinflussen könnte; und dennoch ist die Stimmung gedrückt. Was ist der Grund?

Der Grund liegt in dem fühlbaren Mangel einer einheitlichen Staatsführung. Man sagt, daß zwar ein Befehlshaber da sei und handle, daß aber der Chef des Stabes fehle, der die auseinanderstrebenden Tendenzen des Staatsgefüges zusammenfasse und nach einheitlichen Zielsetzungen dirigiere. Es fehlt in der Tat auf den wichtigsten Gebieten des innerpolitischen Lebens an einheitlichen Richtlinien, nach denen sich Behörden, Verwaltung und letzten Endes das Volk richten können. Nur in zwei Ressorts fühlt man die Einheit und die Richtung des zentralen Willens, bei der Reichswehr und im Aufgabenkreis des Reichswirtschaftsministeriums und der Währungspolitik. Ob man einen General oder Reichsbankleiter in Stuttgart oder in Köln nach seinen Weisungen befragt, sie geben einheitliche Antworten. Nicht so auf den anderen Gebieten des öffentlichen Lebens. Man versucht bestenfalls aus den gelegentlichen Reden führender Partei- und Staatspolitiker Richtung und Weisung herauszuhören. Aber sei es das katholische Problem, sei es der Dualismus von Partei und Staat, die Politik des Reichsnährstandes oder eine sonstige das staatliche und öffentliche Leben beherrschende Frage, es fehlt an der klaren und einheitlichen Linie.

In der Bezirksinstanz gibt es einen für die Bevölkerung erkennbaren Hoheitsträger nicht mehr. Die Bezirksregierungen mit den Regierungspräsidenten an der Spitze haben in der Tat eine instanzmäßige Zuständigkeit auf irgend einem brennenden Gebiet des öffentlichen Lebens nicht mehr. Ist ihnen schon Einblick und Einflußnahme auf die wirtschaftlichen, steuerlichen und Arbeitsverhältnisse des Bezirks durch die Abtrennung der Landesfinanzämter und Landesarbeitsämter genommen, so sind sie nunmehr auch auf dem wichtigen Gebiete der landwirtschaftlichen Marktregelung völlig ausgeschlossen durch die zahlreichen „Gebietsbeauftragten“ des Reichsnährstandes und des Reichsernährungsministers. Sie haben nur einen negativen und völlig unzureichenden Einfluß als Preispolizeibehörden.

Hatte der preußische Landrat in früherer Zeit seine beispielelose Autorität gerade durch seine Tätigkeit für die Landwirtschaft, so hat er heute dieses Aufgabengebiet völlig verloren. Das Forst- und Jagdwesen ist ihm im wesentlichen entzogen worden.

Durch die Organisation der Gewerbekammern, ist Regierungspräsidenten und Landräten der Einfluß auf Handwerk und Innungen entzogen. Die Abtrennung der politischen Polizei führt auf die Dauer zu Schwierigkeiten, die Ihnen, Herr Ministerpräsident, bekannt sein dürften.

Zu dieser „Zerbröselung“⁸ der inneren Verwaltung kommen alle die Schwierigkeiten, die durch die Herrschaft der Partei über den Staat heraufbeschworen worden sind. Welche Auswirkungen im einzelnen die Devise „Die Partei regiert den Staat“ bereits gezeigt hat, werde ich in einem besonderen Bericht vortragen.

Gerade in Zeiten einer Krise braucht die Bevölkerung einen sichtbaren Blickpunkt,

⁷ St. D. 405/6–9.

⁸ Vgl. Rudolf Diels, a.a.O., S. 85. D. berichtet von einem Gespräch mit Hitler im Sommer 1935, dem er „die ‚Zerbröselung‘ der Behörden“ vor Augen geführt habe.

an den sie sich seelisch und tatsächlich halten kann. Sie hat ihn ohne Zweifel in dem Führer, dem sie nach wie vor unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt. Dieser Blickpunkt fehlt ihr aber für ihre täglichen Sorgen. Wenn sie sich auch in der Regel noch an die ordentliche Verwaltungsbehörde hält, und diese in der Regel aus Pflichtbewußtsein „so tut, als ob sie zuständig wäre“, so steht sie dann im Großen und Ganzen hoffnungslos vor einer Überorganisation, Verbürokratisierung und einem nicht mehr zu übersehenden Wirrwarr des staats- und parteipolitischen Lebens.

Dazu die ständige Klage, daß die Parteidienststellen, zu denen sie geschickt werden, sachdienliche Auskünfte vielfach nicht geben können.

Wenn die Regierungspräsidenten „Bürokraten“ wären, müßten sie wohl 90% der an sie herantretenden Bittsteller und Beschwerdeführer als unzuständig abweisen.

Dies ist der Grund der „Vertrauenskrise“. Hier kann nur ein Mann dem Führer die notwendige Arbeit tun. Als bekannt wurde, daß Sie, Herr Ministerpräsident, angeblich als Reichsinnenminister mit der endgültigen Durchführung der Reichsreform, der Konzentration der Verwaltung und in diesem Zusammenhange mit einem Kampf gegen die „Bürokratie“ beauftragt wurden, haben die preußischen Beamten am meisten eine derartige Lösung begrüßt.

VI. Zum Schluß.

Es muß einmal Schluß gemacht werden mit dem Begriff der „politischen Zuverlässigkeit“ als alleinigem Ausleseprinzip für die Stellenbesetzung. Dieser Begriff ist der Tummelplatz für das hündische Mißtrauen geworden, das der Staatsverwaltung die Arbeit erschwert. Er ist die magna charta für die Auslese von Bonzen an Stelle von Männern, die ihre Pflicht tun wollen und die neben der selbstverständlichen politischen Zuverlässigkeit nur den Anspruch erheben, sachlich einwandfrei zu arbeiten.

gez. Diels.⁹

Dokument 6¹⁰

20. April 1935.

An den
Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
I. P.
Koblenz.

Betrifft: Ereignismeldungen.

ohne Erlaß.

[handschr. :]
ab 24. 4. 35

Berichterstatter: Der Unterzeichnete.

Wie ich erfahre, hat das Geheime Staatspolizeiamt angeordnet, daß mit Rücksicht darauf, daß die Oberpräsidenten keine polizeilichen Funktionen mehr hätten, ihnen die Tagesmeldungen der Staatspolizeistellen nicht mehr vorzulegen sind. Bezüglich der wichtigen Ereignismeldungen, die auf Grund des Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 7. 7. 1934 – I. 3600 A./7. 7. – vorzulegen sind, bedarf es keiner weiteren Regelung.

Ich bitte jedoch um Anweisung, ob Wert darauf gelegt wird, wissenswerte Geschehnisse, deren Tragweite und Wichtigkeit nicht zu Ereignismeldungen im Sinne des oben angezogenen Erlasses hinreichen, Kenntnis zu erhalten.

Im übrigen scheint mir aus dem hier fraglichen Geheimerlaß hervorzugehen, daß die wiederholt in Aussicht gestellte Regelung der Zusammenarbeit der Staatspolizeistellen mit der allgemeinen Verwaltung, deren Notwendigkeit außer allem Zweifel steht, vorläufig nicht zu erwarten ist. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die Leiter der Staatspolizeistellen durch eine Geheimverfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes ersucht worden sind, Vorschläge zu machen für eine Unterbringung der Staatspolizeistellen außerhalb der Regierung in Gebäuden, die keinerlei direkte Beziehungen zu Reichs- oder Staatsbehörden haben.

[handschr.:]
ges. erl. 22/4

gez. Reeder
[handschr.:] R

Dokument 7¹¹

Der Regierungspräsident
I. P.

Aachen, den 21. Juni 1935

[handschriftlich:] *Geheim!*

An den

Herrn Reichs- und Preußischen Minister d. Innern,
Berlin N. W. 40.

Betrifft: Staatspolizeistelle und allgemeine Verwaltung.

Ohne Erlaß

Berichterstatter: Der Unterzeichnete.

In mehrfachen Berichten (14. Okt. 1933, 8. Okt. 1934 – I. 12 – und 21. März 1935 – I. 12 –)¹² habe ich versucht, darzulegen, daß der durch die Verselbständigung der Staatspolizei geschaffene Zustand eines Nebeneinanderbestehens zweier für dieselbe Angelegenheit im gleichen Bezirk zuständigen politischen Behörden für die Dauer untragbar ist, schon weil die politische Verantwortung innerhalb eines Gebietes im Interesse der Einheitlichkeit der Staatsführung unteilbar in einer Hand liegen muß und ein Dualismus in der Handhabung der politischen Polizei die Sicherheit und Ordnung, der sie dienen soll, nicht verstärkt, sondern schwächt.

⁹ Das nachstehende Schreiben war dem Immediatbericht beigelegt:

Der Regierungspräsident [handschr.:] Reeder

Aachen, den 8. Nov. 1934

An

Herrn Regierungspräsidenten Diels
Köln

[handschr.:]

I K R erl.

Sehr geehrter Herr Diels!

Die mir in Berlin freundlicherweise zur Kenntnis übergebene Abschrift Ihres Berichtes an den Herrn Ministerpräsidenten sende ich hiernit zurück. Ich habe den Bericht mit großem Interesse gelesen und festgestellt, daß wir in allen Punkten konform gehen. Hoffentlich wird die am Montag stattgefundene Besprechung bald ein im Sinne unserer Berichterstattung erwünschtes Ergebnis haben.

Mit verbindlichem Gruß und Hitler Heil

Ihr

[handschr.:] R

¹⁰ St. D. 405/44.

¹¹ St. D. 405/50.

¹² Nicht überliefert.

Für die Begründung dieses Standpunktes dürften die an sich erledigten Vorgänge, die durch die Anordnung der Reichsjugendführung über die Einrichtung von HJ-Streifen¹³ für die Pfingsttage entstanden sind, ein m.E. überzeugendes Beispiel sein.

1. Am 3. 6. d.J. teilte ich in einer Dienstbesprechung den Landräten mit, daß die mir von dem Gebietsführer angezeigten, zu Pfingsten geplanten HJ-Streifen lediglich für die Beaufsichtigung der HJ selbst zuständig, unter keinen Umständen aber befugt seien, darüber hinaus bei anderen Jugend- und Wandergruppen Feststellungen zu machen, da solche Maßnahmen lediglich den Polizeibehörden überlassen bleiben müßten. Diese Anweisung stand im Einklang mit dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 4. 6. ds. Js.¹⁴ über die ausschließliche Zuständigkeit der Exekutivbehörden in polizeilichen Angelegenheiten, sodaß irgendwelche Unklarheiten im Zuge der allgemeinen Verwaltung nicht bestanden.

¹³ Dabei handelt es sich noch nicht um den späteren HJ-Streifendienst (SRD), dessen organisatorischer Aufbau erst nach dem Erlaß des Staatsjugendgesetzes vom 1. 12. 1936 begann. Von der Machtergreifung leitete die Reichsjugendführung jedoch das Recht zur Beaufsichtigung aller Jugendverbände, vor allem „der noch aus der Systemzeit stammenden Cliquen und Bünde“ her, dazu sei „der damals noch aus Führern bestehende Streifendienst [also keine Sonderformation] geschaffen“ worden. So: Stoffsammlung, Anlage zu den Anweisungen für die Durchführung des Dienstes in den Reichslehrgängen und Reichsstreifendienstlehrgängen der Hitler-Jugend, Herausgegeben: Reichsstreifendienstlehrgänge, o. O., o. J., S. 125; Vgl. auch: Arbeitsrichtlinien der Hitler-Jugend, Richtlinien für den HJ-Streifendienst Teil I-IV vom 1. 6. 1938, Herausgegeben von der Reichsjugendführung Personalamt-Überwachung; Vorschriftenhandbuch der Hitler-Jugend, 1. Ausgabe v. 1. 1. 1942, Bd. II, S. 877 ff.

¹⁴ (St. D. 405/49):

Der k. Oberpräsident der Rheinprovinz
D. 860.

Koblenz, d. 4. 6. 1935

Geheim!

Einige Vorfälle der letzten Zeit geben mir Veranlassung, mit aller Eindeutigkeit darauf hinzuweisen, daß zur Durchführung der von den Staatsbehörden erlassenen Gesetze und Verordnungen nur die dafür bestimmten staatlichen Organe befugt sind.

Eigenmächtiges Eingreifen unzuständiger Stellen muß in der Bevölkerung den Eindruck einer Rechtsunsicherheit erwecken, der die allgemeine politische Stimmung nur ungünstig beeinflussen muß. Darüber hinaus sind solche Maßnahmen geeignet, dem Ansehen des Staates und der Staatsautorität zu schaden.

Ich werde in Zukunft gegen solch' eigenmächtige Maßnahmen unnachsichtig vorgehen. Ich ersuche daher, die nachgeordneten Staats- und Polizeibehörden anzuweisen, mit Einsatz aller vorhandenen Kräfte jedes Anmaßen polizeilicher Funktionen von unbefugten Personen zu verhindern, die Personalien der betreffenden Leute festzustellen, Anzeige zu erstatten und sie erforderlichenfalls zu verhaften.

Die Gauleitungen, die SA-Gruppen, SS-Oberabschnitte und Gebietsführer der HJ. haben von dem Erlaß mit nachfolgendem Zusatz Kenntnis erhalten.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, daß sie von Übertretungen der Staatsgesetze und Polizeiverordnungen den örtlich zuständigen Polizeibehörden Kenntnis geben und erforderlichenfalls mit ihnen zusammen die notwendigen Feststellungen treffen. Mir liegt daran, daß die Partei und ihre Gliederungen, besonders bei Durchführung der zu ihrem Schutz erlassenen Maßnahmen mit den entsprechenden staatlichen Stellen aufs engste zusammenarbeiten. Nur in diesem Zusammenwirken wird es möglich sein, die in der Rheinprovinz noch besonders stark vorhandenen Widerstände gegen die Bewegung wirksam zu bekämpfen.

gez. Terboven.

2. Am nächsten Tage, dem 4. 6., wurde jedoch vom Geheimen Staatspolizeiamt eine Anordnung der Reichsjugendführung durchgegeben¹⁵, derzufolge die HJ-Streifen neben der Überwachung der HJ auch berechtigt sein sollten, nicht zur NS-Jugend gehörende Wandergruppen anzuhalten, Ziel, Zahl und Alter ihrer Teilnehmer sowie die Art der Organisation festzustellen.¹⁶ Von der Staatspolizeistelle wurden die Landräte entsprechend verständigt, die annehmen mußten, daß die Anordnung beim Geheimen Staatspolizeiamt auf ihre Unbedenklichkeit geprüft sei und für sie als Hilfsorgane der Staatspolizeistelle nunmehr als Verfügung zu gelten hätte. Verschiedene Landräte fragten daher bei mir an, wem sie nun zu folgen hätten, der von mir gegebenen mündlichen Anweisung oder der von der Staatspolizeistelle durchgegebenen Anordnung der Reichsjugendführung. Da ich eine Durchführung der Anordnung der Reichsjugendführung auf Grund gemachter Erfahrungen ausgerechnet zu Pfingsten schon grenzpolitisch für untragbar hielt¹⁷, habe ich die Landräte angewiesen, diese Anordnung bis auf weitere Verfügung meinerseits nicht weiterzugeben und sodann fermündlich und schriftlich dem Herrn Oberpräsidenten berichtet.

Nach dem im Benehmen mit dem Herrn Minister ergangenen Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 6. 6. ds. Js.¹⁸ wurde sodann eindeutig bestimmt, daß die Anordnung der Reichsjugendführung geeignet sei, erneut Verwirrung zu schaffen und die HJ sich lediglich auf eine Überwachung der sich einwandfrei durch ihre Uniformierung als zur NS-Jugend gehörend ausweisenden Wandergruppen zu beschränken habe. Im Sinne dieses Erlasses erfolgte eine entsprechende Unterrichtung der Landräte und somit eine an sich hinreichende Wiederklarstellung der Angelegenheit.

Am gleichen Tage ging aber seitens des Geheimen Staatspolizeiamtes eine den Funkspruch vom 4. 6. abändernde neue Anweisung ein, die in der abschriftlich beigefügten Form von der hiesigen Staatspolizeistelle an die Landräte weitergeleitet wurde. Diese Verfügung ist in sich stark widerspruchsvoll. Nach dem ersten Absatz wird mit einer Weigerung nichtnationalsozialistischer Gruppen, den HJ-Streifen gegenüber Angaben zu machen, gerechnet, in Absatz 2 dagegen angeordnet, daß die HJ-Streifen nichtnationalsozialistische Jugendgruppen überhaupt nicht anhalten dürfen. Die Landräte haben, da die Weitergabe an die Polizeibehörden nur „soweit erforderlich“ ihnen aufgetragen war, hiervon m.E. mit Recht Abstand genommen, da eine Anweisung dieser Art, die zweifellos der notwendigen Eindeutigkeit und Klarheit entbehrte, geeignet war, die Exekutivbeamten, die für ihre Maßnahmen klare Befehle haben müssen, in Verwirrung zu bringen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungspräsident.

Aachen, den 7. Juni 1935.

I. 12.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in der Dienstbesprechung am 5. ds. Mts.

In Vertretung.

[handschr. :] v. Eynern

An den

Herrn Polizeipräsidenten,
die Herren Landräte des Bezirks und
den Herrn Oberbürgermeister, hier.

¹⁵ Nicht nachweisbar.

¹⁶ Vgl. Bernhard Vollmer, *Volksopposition im Polizeistaat, Gestapo- und Regierungsberichte 1934–1936*, Stuttgart 1957, S. 236.

¹⁷ Siehe dazu Vollmer, a. a. O., S. 66, 145, 236.

¹⁸ Gemeint ist wahrscheinlich der oben genannte Erlaß vom 4. 6.

Während ich auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten den Landräten als Berichtstermin über etwaige Vorfälle den 11. 6. bestimmte, sieht in der gleichen Sache die vorgenannte Verfügung der Staatspolizeistelle eine Berichterstattung zum 15. 6. vor. Wenn in abschriftlich beigefügtem Bericht ein Landrat bittet, daß in Zukunft derartige Angelegenheiten zur Ersparung einer doppelten Berichterstattung von einem Dezernat bearbeitet werden möchten, so beweist auch diese Anregung, wie schwer selbst den Kreispolizeibehörden das Verhältnis der Staatspolizei als selbständigen Dienststellen zur allgemeinen Verwaltung klarzumachen ist.

Zur Sache selbst sei kurz bemerkt, daß die ohne Eingreifen der allgemeinen Verwaltung zur Durchführung gelangte Anordnung der Reichsjugendführung in Anbetracht des außerordentlich starken Pfingstverkehrs voraussichtlich zu zahlreichen Zusammenstößen geführt hätte, die schon wegen der Anwesenheit vieler Ausländer jenseits der nahen Grenze die Autorität der sich entsprechend der Anweisung passiv zu verhaltenden [sic] Staatsbehörden zu schwächen und der im hiesigen Gebiet aus staatspolitischen Gründen notwendigen Förderung der HJ stark zu schaden geeignet gewesen wären.

In grundsätzlicher Beziehung beweist der Vorgang m.E. eindeutig, wie bedenklich und störend schon in ruhigen Zeiten, geradezu gefährlich aber in innen- und außenpolitisch gespannten Verhältnissen eine auf Grund der jetzigen Regelung und nach der bisherigen Erfahrung noch öfters zu erwartende Wiederholung derartiger sich widersprechenden [sic] und überschneidenden [sic] Befehlerteilungen sein muß. Besonders nachteilig wirkt sich natürlich der an diesem Zustand schuldige Dualismus in der Handhabung der politischen Polizei bei den z. Zt. bestehenden kulturpolitischen Spannungen aus, schon weil er von den kirchenpolitischen Gegnern als Schwäche der nicht einheitlich empfundenen Staatsführung ausgelegt und ausgenutzt wird.

Die Geschichte der nunmehr genau 100 Jahre zurückliegenden Auseinandersetzungen zwischen dem Preußischen Staat und der Kirche im Rheinland sowie des Kulturkampfes zu Beginn des 2. Reiches lehren m.E. hinreichend, daß die Behandlung dieser hochpolitischen Frage, deren Beherrschung vor allem eine genaue, auf langjährige Anschauung beruhende Kenntnis der Mentalität der Bevölkerung und ihres Verhältnisses zur Kirche voraussetzt, eine unbedingte Zusammenfassung aller kulturpolitischen, den Staat angehenden Angelegenheiten in der Bezirksinstanz verlangt. Es besteht jedoch Veranlassung, anzunehmen, daß gerade auf diesem Gebiet sich zukünftig der Dualismus durch eine weit stärkere Einschaltung der Staatspolizeibehörden zuungunsten der allgemeinen Verwaltung (Oberpräsident und Regierungspräsident) verstärken wird. Das Oberverwaltungsgericht hat nämlich dem Vernehmen nach entschieden¹⁹, daß gegen die Verfügung der Organe der Staatspolizei, auch so-

¹⁹ Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1935, III C 43/35, Reichsverwaltungsblatt 1935, S. 577 (Hervorhebungen vom Herausgeber):

...

Der im Polizeiverwaltungsgesetz geordnete Rechtsmittelzug betrifft nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die von den ordentlichen Polizeibehörden, d. h. den Orts-, Kreis- oder Landespolizeibehörden, erlassenen polizeilichen Verfügungen. Von einer ordentlichen Polizeibehörde war die hier streitige Beschlagnahmeverfügung nicht erlassen; sie ging vielmehr aus von dem Geh. Staatspolizeiamt, so wie dessen rechtlicher Aufbau durch das Gesetz vom 30. November 1933 geregelt worden war.

Mit diesem Gesetz wurde dem Geh. Staatspolizeiamt ein behördlicher Charakter aufgeprägt, der sich grundsätzlich von dem ihm bei seiner Errichtung durch Gesetz vom 26. April verliehenen unterscheidet. Nach dem letztgenannten Gesetz sollte das Geh. Staatspolizeiamt auf politischem Gebiete „neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden“ tätig werden und „die Stellung einer Landespolizeibehörde“ besitzen . . .

...

weit sich diese auf Polizeiverordnungen der Ober- und Regierungspräsidenten z. B. betr. Verbot des öffentlichen Auftretens der katholischen Jugendorganisationen usw. begründen, nur die Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht dagegen der für die gleichen Maßnahmen der ordentlichen Polizeibehörden vorgesehene Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten zulässig ist.

Ich verkenne nicht, daß die Möglichkeit verwaltungsgerichtlicher Aufhebung von Verfügungen politisch-polizeilicher Art mit dem Wesen des Führerstaates nicht vereinbar erscheint und uns in die Zustände des jurisdiktionellen Staates zurückführen könnte. Auch dürfte die Entscheidung juristisch unanfechtbar sein. Diese außerordentliche Ausweitung der staatspolizeilichen Machtbefugnisse bedarf aber, insbesondere da die Bevölkerung vielfach noch in den Gedanken des unbedingten Schutzes subjektiver Rechte der Allgemeinheit gegenüber befangen ist, einer besonders vorsichtigen und verantwortungsbewußten Handhabung.

In diesem Zusammenhange darf ich darauf aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Ministerpräsidenten – Chef der Geheimen Staatspolizei – vom 7. 12. 1934 auch heute noch nicht verkündet worden ist, daher der Rechtswirksamkeit entbehrt und nicht als Verordnung, sondern nur als Erlaß zu verwerfen ist.²⁰

In der Praxis wird die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Folge haben, daß die Ortspolizeibehörden und Landräte in Zukunft möglichst alle nach Maßgabe der §§ 47 ff, 55 ff des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zu erlassenden

Dieser Rechtszustand änderte sich, wie das Bezirksverwaltungsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, mit der Schaffung der „Geheimen Staatspolizei“. Mit ihr entstand eine Behördenorganisation, die zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung eine Stellung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des für die Wahrnehmung der Polizei regelmäßig zuständigen Ministers des Innern einnahm. § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes vom 30. November 1933 besagen: „Die Geh. Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident.“

Nach allem ergibt sich für die rechtliche Natur des Geh. Staatspolizeiamts seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. November 1933 folgendes: Das Amt ist Glied einer besonderen Behördenorganisation, der „Geh. Staatspolizei“, welche einen selbständigen Zweig der preußischen Staatsverwaltung bildet. Es hat, wie die Geh. Staatspolizei als Ganzes, ein besonderes sachliches Aufgabengebiet: die Wahrnehmung von Geschäften der politischen Polizei. Damit sind die Kennzeichen einer „Sonderpolizeibehörde“ im Sinne der §§ 2 Abs. 2, 8 PolVerwG.:

eine aus der Organisation der ordentlichen Polizeibehörden herausgelöste behördliche Stellung, verbunden mit einer polizeilichen Sonderaufgabe, gegeben.

Aus der so gekennzeichneten Eigenschaft des Geh. Staatspolizeiamts, das sich nunmehr zweifelsfrei als eine Sonderpolizeibehörde darstellt, ergibt sich, daß seine Verfügungen, wie oben ausgeführt, den Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes über den Rechtsmittelzug nicht unterliegen. Da auch das Gesetz vom 30. November 1933 eine Anfechtung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht vorsieht, so ist dem Betroffenen nur der allgemeine Rechtsbehelf der Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

Wie weit auch die Verfügungen der übrigen Organe der Geh. Staatspolizei, insbesondere diejenigen der dem Geh. Staatspolizeiamt unterstellten Staatspolizeistellen, weil gleichfalls Sonderpolizeibehörden von der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren ausgenommen sind, steht hier nicht zur Entscheidung; doch sei bemerkt, daß die Verneinung einer solchen Anfechtbarkeit in dem angefochtenen Bescheide durchaus folgerichtig erscheint . . .

²⁰ Nicht ermittelt.

Verfügungen nicht mehr selbständig unter eigener Verantwortung, sondern als Hilfsorgan der Staatspolizei erlassen werden (§ 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. 11. 1933 (Ges. S., S. 413) vom 8. 4. 1934). Es wird allerdings kaum möglich sein, in der Bevölkerung Verständnis dafür zu erwecken, daß die gleichen, sich auf dieselben Rechtsbestimmungen stützenden politischen Maßnahmen mit den bekannten Rechtsmitteln angreifbar sind, wenn die verfügende Stelle sich nur als Ortspolizei- oder als Kreispolizeibehörde bezeichnet, jedoch formell unantastbar bleibt, falls die gleiche Kreis- oder Ortspolizeibehörde mit dem Zusatz „als Hilfsorgan der Staatspolizei“ dieselbe Maßnahme durchführt. Zwar ist in letzterem Falle die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig, für die Entscheidung über sie sind jedoch nicht etwa die Dienstaufsichtsbehörden der Bürgermeister und Landräte, nämlich Regierungspräsident, Oberpräsident oder Reichsminister des Innern, sondern die nebengeschaltete Staatspolizeistelle zuständig. Diese Tatsache dürfte in den Bezirken kaum als eine Vereinfachung des Verwaltungs- oder Rechtsweges begrüßt werden, im übrigen aber geeignet sein, den seit mehr als 100 Jahren bewährten, sich auf den Autoritätsgedanken stützenden Aufbau der Preußischen Verwaltung grundlegend zu erschüttern.

Die unausbleibliche bürokratische Auswirkung dieser höchstrichterlichen Verwaltungsentscheidung muß unter Berücksichtigung des universellen Charakters und unselbständigen Aufgabengebietes der mit der allgemeinen Verwaltung nun einmal unlösbar verbundenen politischen Polizei zwangsläufig dahin führen, daß in stets wachsendem Umfange Einzelmaßnahmen, um sie aus mehr oder weniger politischen Gründen der Rechtsmittelkontrolle zu entziehen, in den Arbeitsgang der Staatspolizei hineingezogen, die Landräte und Ortspolizeibehörden sich zunehmend ihrer Eigenschaft als Hilfsorgan der Staatspolizei hierbei bedienen und des Gefühls einer *selbstverantwortlichen* politischen Behörde entwöhnt werden.

Es ist schon jetzt leider nicht selten festzustellen, daß sowohl die Ortspolizeibehörden wie auch die Landräte alle Angelegenheiten irgendwelchen politischen Einschlages zunächst, ohne sie überhaupt zu untersuchen, der Staatspolizeistelle übersenden und sich von dieser Anweisung geben lassen, statt von amtswegen aus eigener Initiative heraus insbesondere in Sachen, soweit sie rein örtlicher und nicht grundsätzlicher Bedeutung sind, zu entscheiden und selbständig Entschlüsse zu fassen.

Die somit immer mehr zu erwartende Konzentrierung der Einzelmaßnahmen politischen Inhaltes im weitesten Sinne des Wortes auf die Staatspolizeistellen fördert entsprechend deren zur Zeit nicht zu übersehenden Ausdehnungsanspruch sowie das Bestreben nach der Schaffung eines eigenen Unterbaues durch Vermehrung der Außenstellen. Die im hiesigen Regierungsgebäude untergebrachte Staatspolizeistelle hat bereits ohne Berücksichtigung der Außenstellen mehr als 60 Mitarbeiter. Dabei ist die Schaffung weiterer 23 Stellen beantragt.

Eine wenn auch nur gutachtliche Äußerung der allgemeinen Verwaltung, die selber die Einstellung auch des kleinsten Angestellten auf das eingehendste begründen muß und dann des öfteren abschlägig beschieden wird, ist auch soweit die Einrichtung der Grenzaußenstellen, die auf eine Zusammenarbeit mit den mir zur Zt. noch unterstellten Organen (Ortspolizei, Gendarmerie usw.) besonders angewiesen sind, ist bisher nicht angeordnet und auch nicht erfolgt.

Wenn auch höheren Orts wiederholt auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen, auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Zusammenarbeit der Staatspolizei mit der allgemeinen Verwaltung, die beide dem Volke und nicht einem Selbstzweck zu dienen haben, hingewiesen worden ist, wird dennoch der Dualismus niemals beseitigt, höchstens abgemildert werden können, wenn Regierungspräsident und Leiter der Staatspolizeistelle persönlich in einem unter Hintanstellung aller Prestigefragen besonders engen kollegialen Einvernehmen miteinander arbeiten. Auch die Mög-

lichkeit, daß durch die Personalunion in der Leitung der Staatspolizeistelle und dem politischen Dezernenten der Regierung eine enge Verbindung geschaffen wird, ist praktisch nur dann von Wert, wenn die Tätigkeit des politischen Sachbearbeiters nicht überwiegend receptiv aufgefaßt wird, vielmehr der Leiter der Staatspolizeistelle als politischer Dezernent befugt ist, den Chef der allgemeinen Verwaltung laufend über die Arbeit, auch insbesondere über Erlasse des Geheimen Staatspolizeiamtes, die „Dritten nicht bekannt zu geben sind“, zu unterrichten. Es scheint mir jedoch neuerdings in zunehmendem Umfange die Tendenz innerhalb des Geheimen Staatspolizeiamtes dahin zu gehen, sich möglichst gegen die allgemeine Verwaltung zu mindestens in der Bezirksinstanz abzuschließen und die Maßnahmen selbständig unter Benutzung der Landräte bis zur untersten Instanz durchzuführen. Je mehr diesem Selbstständigkeitsdrang nachgegeben wird, umso weniger wird – auch wenn die allgemeine Verwaltung noch so sehr auf eine Zusammenarbeit im Interesse des Gesamtwohles hinwirkt – der Dualismus der politischen Polizei tragbar.

So muß festgestellt werden, daß bei einer weiteren Entwicklung des Dualismus es dem Regierungspräsidenten insbesondere in einem Grenzgebiet kaum noch ermöglicht wird, die politische Verantwortung für Geschehnisse innerhalb seines Bezirks, deren Beobachtung und damit Abstellung ihm immer mehr entzogen werden, zu übernehmen.

Während der Leiter der Staatspolizeistelle, der ein meist jüngerer und einer umfassenden Verwaltungserfahrung und -kenntnis entbehrender Beamter ist, eine unbegrenzte Fülle von Machtbefugnissen erhält, insbesondere unter Auswirkung der oben erwähnten Oberverwaltungsgerichtsentscheidung über zahlreiche politische Maßnahmen der Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Polizeipräsident) und Landräte selbständig und nach eigenem Ermessen von antswegen zu entscheiden hat, bleibt der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde bezüglich der gleichen Maßnahmen nach wie vor einer scharfen Verwaltungsgerichtskontrolle unterstellt. Der hierin liegende Widersinn bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Bekämpfung der politischen Gefahren, die nicht nur in der Abwehr kommunistischer und marxistischer Angriffe besteht, läßt sich von den Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, so wie sich dieser Begriff im preußischen Verwaltungsrecht herausgebildet hat, nicht trennen. Man mag Sonderbehörden für die innerpolitische Beobachtung und Aufdeckung kommunistischer und marxistischer Bestrebungen sowie für die Abwehr außenpolitischer Spionage begründen, irgendwie aber müssen auch solche Sonderbehörden in den Bau der allgemeinen Verwaltung eingegliedert sein. Die Staatsautorität und -sicherheit verlangt eine einheitliche Führung und hiermit unlösbar verbunden Verantwortung *einer* Bezirksstelle; es gibt hier nur ein Entweder-Oder:²¹ Regierungspräsident oder Staatspolizeistelle. Hält man die Ersteren für nicht geeignet, Träger der politischen Polizei zu sein, so muß man sie der politischen Stellung entkleiden und ihnen die Verantwortung abnehmen und statt ihrer die Leiter der Staatspolizeistellen damit beauftragen. Beide Stellen werden mit Rücksicht auf die notwendige politische Zuverlässigkeit, die die parteipolitisch in der Regel ebenso wenig erprobten Leiter der Staatspolizeistellen wohl kaum in einem höheren Grade für sich in Anspruch nehmen können als die verwaltungserfahrenen Regierungspräsidenten, im engen Einvernehmen mit der NSDAP besetzt.

Es handelt sich daher m. E. weniger um ein parteipolitisch bedeutsames Problem, als vielmehr um eine Frage des verwaltungstechnisch richtigen Aufbaues zur Beseitigung des für die Dauer untragbaren Dualismus in der Mittelinstanz, dessen Wachsen sich immer mehr zum Schaden des Ansehens des Staates und der Bewegung auszuwirken droht.

[handschr.:] Reeder

²¹ Zeichen unleserlich, wahrscheinlich Doppelpunkt.

Der Preußische Ministerpräsident.
St.M.I. 3490.

Berlin, d. 2. April 1936.

[Stempel:] IP

[Stempel:] Regierung
3. April 1936
Aachen

Die terminmäßig zu erstattenden Lageberichte haben mir schon früher Anlaß zur Kritik gegeben. Ich erinnere an die entsprechenden Ausführungen, die ich in der Konferenz der Ober- und Regierungspräsidenten vor Weihnachten 1935 gemacht habe. Die weitere Beobachtung der Entwicklung hat ergeben, daß ein Eingreifen nicht länger vermeidbar ist.

Mit der Einreichung terminmäßig zu erstattender Berichte über die allgemeine politische Lage ist vor allem die Gefahr verbunden, daß das Verantwortungsgefühl der örtlich zuständigen Stellen geschwächt und ihre Entschluß- und Tatkraft gehemmt wird. In der Tat habe ich immer mehr den Eindruck gewonnen, daß sich die Behörden im Lande darauf beschränken, Übelstände, die sie feststellen, weiter nach oben zu berichten, statt zunächst einmal selbst einzugreifen und alles zu tun, was möglich und notwendig ist, um eine Besserung herbeizuführen. Hierin liegt eine Gefährdung der Schlagkraft der Verwaltung, der unbedingt Einhalt geboten werden muß.

Hinzu kommt, daß in der Berichterstattung vielfach vereinzelte Unzuträglichkeiten oder örtliche Schwierigkeiten unnötig in den Vordergrund gestellt oder auch örtlich begrenzte Erscheinungen verallgemeinert werden. Hieraus wird den berichterstattenden Dienststellen, die nur ein begrenztes Gebiet übersehen, nicht einmal immer ein Vorwurf gemacht werden können. Da aber schon die Herstellung und die Bearbeitung der Lageberichte es mit sich bringt, daß diese einem größeren Kreis von Personen bekannt werden, entsteht so die Gefahr, daß die Lageberichte selbst zur Verschlechterung der Stimmung beitragen. Was es schließlich bedeuten würde, wenn betont pessimistische Lageberichte, wie ich sie in der letzten Zeit öfter gesehen habe, in falsche Hände, insbesondere in dem uns gegenüber noch feindlich eingestellten Auslande, geraten sollten, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Hiernach erscheint mir die Erstattung von Lageberichten nicht länger möglich. Die weitere Erstattung ausführlicher schriftlicher Berichte über die allgemeine Stimmung im Lande erscheint mir einstweilen aber auch nicht mehr erforderlich. Die von mir in dem soeben durchgeführten Wahlkampf²³ gesammelten Erfahrungen haben mich die Stimmung der Bevölkerung klar erkennen lassen. Alle hierbei gemachten Einzelbeobachtungen, vor allem aber auch das grandiose Wahlergebnis²⁴ selbst, beweisen, daß das deutsche Volk die Grundgedanken der Politik des Führers und Reichskanzlers durchaus erfaßt hat, sie restlos bejaht und in keiner Weise geneigt ist, sich durch die großenteils unvermeidbaren Unannehmlichkeiten des täglichen Lebens in seinem Vertrauen zum Führer erschüttern zu lassen. Hinzu kommt, daß die Partei die Stimmung im Volke weit besser kennt und beurteilen kann, als dies der Bürokratie der Behörden möglich ist. Es muß daher Sache der Partei sein, für die Unterrichtung der Führer zu sorgen.

²³ St. D. 405/44.

²³ Den Auftakt zum „Wahlkampf“ bildete der Einmarsch deutscher Truppen ins Rheinland.

²⁴ Wahl vom 29. März 1936.

Ich ersuche daher, Lageberichte in Zukunft nicht mehr zu erstatten. Die für die Zentralstellen erforderliche Unterrichtung über die Entwicklung der Verhältnisse im Lande wird darunter nicht leiden, zumal ich in Aussicht nehme, auf regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen der Ober- und Regierungspräsidenten Gelegenheit zu geben, eine vollständige und ungeschminkte Unterrichtung der in Betracht kommenden Dienststellen künftig im Wege einer offenen und rückhaltlosen Aussprache stattfinden zu lassen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch innerhalb der Provinz die entsprechende Berichterstattung in Zukunft fortfällt.

Siegel: Preußisches
Staatsministerium

gez. Göring.
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Min. Kanzl. Ob. Sekr.

An
Herrn Ober- und Regierungspräsidenten
Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin

– *Eigenhändig!* –

Dokument 9²⁵

Regierungspräsident.

7. April 1936.

Entwurf

[Stempel:]
Geheim 8. April 1936

An den
Herrn Preußischen Ministerpräsidenten
z. Hd. d. Herrn Ministerialrat Marotzke,
Berlin W. 8.
Betrifft: Politische Lageberichte.

Erlaß vom 2. 4. 1936 – St.M.I. 3490 –.

Berichterstatter: Der Unterzeichnete

Unter Bezugnahme auf oben angezogenen Erlaß darf ich berichten, daß ich die von mir persönlich verfaßten Lageberichte entsprechend dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 7. 7. 1934 – I. 3600 A. 7/7 –, der die Ober- und Regierungspräsidenten anweist, im Interesse einer ungeschminkten Unterrichtung der Reichsregierung Lageberichte [anzufertigen], für deren Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit die Behördenleiter verantwortlich seien, pflichtgemäß vorgelegt habe. Durch Verfügung des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten als Chef der Staatspolizei vom 20. 2. 1936 sind die Regierungspräsidenten angewiesen worden, das Geheime Staatspolizeiamt über die politische Lage durch einen zweimonatigen Lagebericht und Ereignismeldungen zu unterrichten. Auch dieser Erlaß dürfte seine Erledigung gefunden haben.

²⁵ St. D. 405/44.

In Durchführung des letzten Absatzes des Erlasses vom 2. April ds. Js. habe ich die mir unterstellten Landräte und Ortspolizeibehörden angewiesen, mir keine Lageberichte mehr vorzulegen. Diese Behörden hatten jedoch bisher auch dem Leiter der Staatspolizeistelle die gleichen Unterlagen einzureichen. Da aber die in dem angezogenen Erlaß ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich einer Bekanntgabe der Lageberichte im Auslande bei einer Fortsetzung dieser Berichterstattung durch die zahlreichen Kreis- und Ortspolizeibehörden kaum vermindert wird, im übrigen die Staatspolizeistelle wohl ebenso wie die Regierungspräsidenten bürokratische Behörden im Sinne des dortigen Erlasses sind, ist m. E. auch Weisung an die Landräte zu geben, ebenfalls die Unterrichtung der Staatspolizeistelle einzustellen.

Sollte jedoch nach Ansicht des Herrn Ministerpräsidenten als Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes die in dem Erlaß zum Ausdruck gebrachte Bewertung der Berichterstattung der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten für deren politische Referenten, als die Leiter der Staatspolizeistellen, nicht zutreffen, diese vielmehr weiterhin Lageberichte vorzulegen haben, dürfte auch kaum auf eine Berichterstattung der Landräte und Ortspolizeibehörden verzichtet werden können.

gez. Reeder

Abschrift überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An den [Stempel:] 9. April 1936
Herrn Reichs- u. Preuß. Minister d. Innern,
z. Hd. d. Herrn Min. Rat Dr. Ermert,
Berlin N.W. 40

An den [Stempel:] 9. April 1936
Herrn Oberpräsidenten d. Rheinprov.
z. Hd. d. Herrn Reg. Rat Dr. Nockemann
Koblenz

[handschr.:] R Fr.

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Alexander Bein, State Archivist und
Direktor des Zionistischen Zentralarchivs,
1 Ibn Gabirol St., Jerusalem, Israel.

Dr. Hermann Giesecke, Wiss. Assistent
am Institut für Pädagogik der Universität
Kiel, Neumünster, Roonstr. 25.

Dr. Hans Egon Holthusen, Schriftsteller,
München 15, Agnesstr. 48.

Dr. Günter Plum, Mitarbeiter des Instituts
für Zeitgeschichte, München 27, Möhlstr. 26.

Dr. Ernst Portner, Winterscheid über
Siegburg.